



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Braunschweig**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Ludwig-Winter-Str. 2 • 38120 Braunschweig

**PZU: BS 25-008-37-Kla-Rz-Pi**

McCain GmbH  
Düsseldorfer Straße 13  
65670 Eschborn

Bearbeiter/in

Herr Klass / Herr Rietz

E-Mail

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

BS 25-008-37-Kla-Rz-Pi

0531 35476-158

05.03.2026

**Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>) für die Errichtung eines Teils einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag (Anlage gemäß Nummer 7.34.2 GE<sup>2</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>3</sup>)**

## **Erste Teilgenehmigung**

### **I. Tenor**

**1**

Der Firma McCain GmbH, Düsseldorfer Straße 13, 65670 Eschborn, wird aufgrund ihres Antrages vom 28.01.2025, zuletzt ergänzt am 07.10.2025, nach Maßgabe dieses Bescheides die erste Teilgenehmigung zur Errichtung eines Teils einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag erteilt.

### **Gegenstand der ersten Teilgenehmigung**

- **Errichtung eines Teiles einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag (Anlage gemäß Nummer 7.34.2 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV)**

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr je Tag.

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

**Sprechzeiten**

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon**

0531 35476-0

**Fax** 0531 35476-333

**E-Mail** poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**

Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**IBAN:** DE85 2505 0000 0106 0251 90

**SWIFT-BIC:** NOLADE2H

**UST-ID**

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Standort der Anlage ist:

Ort:	31226 Peine, 31249 Hohenhameln
Straße:	Ackerköpfe
Gemarkung:	Mehrum
Flur:	3
Flurstücke:	109/34, 115/12, 115/25, 124/2, 124/7
Gemarkung:	Schwicheldt
Flur	7, 9
Flurstücke:	1/25, 1/26, 1/31, 1/34, 1/48, 34/1, 32/26, 32/27, 32/28, 33/2, 33/5, 33/7, 39/4

Die im Inhaltsverzeichnis, Stand 07.10.2025, zum Antrag vom 28.01.2025 (Formular Inhaltsverzeichnis, Anlage 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

### Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Errichtung der Bauteile der Produktion (1. Ausbauphase),
- Errichtung des Technikgebäudes,
- Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung des Prozesswassers und der Reinigungsabwässer aus den Anlagen zur Wasseraufbereitung,
- Errichtung des Pförtnergebäudes,
- Errichtung der 110-kV/30-kV Umspannstation.

Die Errichtung von Anlagenteilen, deren Errichtung und Betrieb gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV<sup>4</sup> erlaubnispflichtig ist, ist nicht Gegenstand dieser ersten Teilgenehmigung.

## 2 Vorläufiges positives Gesamturteil

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

## 3 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Die nach § 59 Abs. 1 NBauO<sup>5</sup> i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung,
- Zulassungen von Abweichungen gemäß § 66 NBauO,

---

<sup>4</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung; BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I 2015. S. 49), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>5</sup> Niedersächsische Bauordnung – NBauO – vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- die nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG<sup>6</sup> erforderliche Genehmigung für die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage,
- das Absehen von einer Eignungsfeststellung bei einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 41 Abs. 3 AwSV<sup>7</sup>.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 4 Abweichungen

Gemäß § 66 NBauO wird die Abweichung von folgenden Vorschriften und im nachstehenden Umfang erteilt:

#### 4.1 § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO – Produktion

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO sind mittelbare Ausgänge aus notwendigen Treppenträumen u. a. zulässig, wenn zu anderen Räumen, ausgenommen notwendige Flure, keine Öffnungen vorhanden sind. In der vorliegenden Planung wird der mittelbare Ausgang im 1. OG (Spine) so ausgebildet, dass dieser Öffnungen zu Aufzügen sowie sonstigen Räumen aufweist.

#### 4.2 § 35 NBauO i. V. m. § 15 Abs. 5 DVO-NBauO<sup>8</sup> – Produktion

Nach § 15 Abs. 5 DVO-NBauO dürfen in notwendigen Treppenträumen und deren mittelbaren Ausgängen keine brennbaren Baustoffe verbaut sein. Im mittelbaren Ausgang im 1. OG (Spine) sind Hygieneschleusen vorhanden, welche in Teilen als Einbauten zu bewerten sind und aus brennbaren Baustoffen bestehen.

#### 4.3 § 29 NBauO i. V. m. § 7 Abs. 2 DVO-NBauO – Büro/Dry Storage

Trennwände nach § 7 Abs. 2 DVO-NBauO müssen an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen. Die feuerbeständige Trennwand in Achse X378/X384 wird nicht bis unter die Dachhaut geführt, sondern bis zur Unterkante des Stahlträgers.

#### 4.4 § 29 NBauO i. V. m. § 7 Abs.2 DVO-NBauO – Utility (Versorgungsgebäude)

Trennwände nach § 7 Abs. 2 DVO-NBauO müssen an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen. Die feuerbeständige Trennwand in Achse X508 wird nicht bis unter die Dachhaut geführt, sondern bis zum Trapezblech.

#### 4.5 § 31 NBauO i. V. m. § 10 Abs. 5 DVO-NBauO – Utility (Versorgungsgebäude)

Decken nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 -3 DVO-NBauO dürfen Öffnungen nur aufweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 DVO-NBauO erfüllt sind. Im Bereich 23 und 24 (gemäß Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept „BSK 240373 (Utility -Versorgungsgebäude)“ in der 2. Überarbeitungsfassung vom 12.08.2025) sind Öffnungen in der Decke vorhanden, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 DVO-NBauO erfüllen.

---

<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>7</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>8</sup> Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) vom 26.09.2012 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit geltenden Fassung.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### 4.6 § 29 NBauO i. V. m. § 7 Abs. 2 DVO-NBauO – Waste Water Treatment (Abwasserbehandlungsanlage)

Trennwände nach § 7 Abs. 2 DVO-NBauO müssen an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen. Die feuerbeständige Trennwand in Achse Y060 wird nicht bis unter die Dachhaut geführt, sondern bis zur Unterkante des Stahlträgers.

### 4.7 § 31 NBauO i. V. m. § 10 Abs. 5 DVO-NBauO – Waste Water Treatment (Abwasserbehandlungsanlage)

Decken nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 - 3 DVO-NBauO dürfen Öffnungen nur aufweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 DVO-NBauO erfüllt sind. Im Bereich 7 (gemäß Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept „BSK 240373 (Waste Water Treatment -Abwasserbehandlungsanlage)“ in der 1. Überarbeitungsfassung vom 25.04.2025) sind Öffnungen in der Decke vorhanden, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 DVO-NBauO erfüllen.

## 5 Absehen von einer Eignungsfeststellung bei einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der folgenden Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wird gemäß § 41 Abs. 3 AwSV von einer Eignungsfeststellung abgesehen:

Anlage	Stoff	Maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse	WGK	Gefährdungsstufe
Lager für Chemikalien im Bereich der Abwasserbehandlung	Ameisensäure	2 t	1	
	Zitronensäure	2 t	1	
	Natriumhypochlorid	2 t	1	
	Polymerpulver	0,5 t	1	
	Antiscalant	5 t	1	
	Biozid	2 t	3	
	Schwefelsäure	2 t	1	
	Natriumbisulfid	0,4 t	1	
	gesamt	15, 9 t	Maßgebende WGK: 3	

## 6 Aufschiebende Bedingungen

### 6.1

Die Prüfberichte (Prüfnummer 25-003):

- Nr. 1 vom 09.07.2025
- Nr. 2 vom 01.09.2025
- Nr. 3 vom 11.09.2025
- Nr. 4 vom 06.10.2025
- Nr. 5 vom 03.11.2025
- Nr. 6 vom 04.11.2025

zum Standsicherheitsnachweis sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfberichte und die enthaltenen Prüfbemerkungen sind bei Durchführung des Vorhabens zu beachten (§ 12

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

NBauO). Die Baumaßnahme darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, wie sie im Prüfbericht aufgeführt ist. Folgebauteile werden durch fortlaufende Prüfberichte freigegeben, die jeweils Bestandteil der Genehmigung werden.

### **6.2**

Die erste Teilgenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage erst begonnen werden darf, wenn eine Freigabe diesbezüglich durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) erfolgt ist.

Hierzu ist der durch einen Prüfsingenieur geprüfte statische Nachweis der sich im Bereich des ehemaligen Kohlehafens befindlichen Kaimauer dem WSA MLK / ESK 6 Wochen vor dem Beginn der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen. Für eine gegebenenfalls erforderliche Ertüchtigung der Kaimauer ist rechtzeitig vor deren Ausführung eine Anzeige nach § 31 WaStrG beim WSA MLK / ESK vorzunehmen. Gegebenenfalls wird diese Anzeige ergeben, dass die Ertüchtigung der Kaimauer einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung bedarf.

## **7 Auflagenvorbehalte**

### **7.1**

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, Nebenbestimmungen um die noch festzulegenden Einzelheiten für die Überwachung des Bodens und des Grundwassers zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorgelegt wurde.

### **7.2**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig behält sich nachträgliche Auflagen bezüglich der Anlagensicherheit vor.

## **8 Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**II. Nebenbestimmungen**

**1 Allgemeines**

**1.1**

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

**1.2**

Diese Genehmigung erlischt, wenn 3 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

**1.3**

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

**1.4**

Hinweis:

Diese erste Teilgenehmigung berechtigt nicht zum Betrieb des Teils der Anlage, deren Errichtung Gegenstand dieser ersten Teilgenehmigung ist.

**2 Baurecht und Brandschutz**

Die in der Antragsdatei mit Prüf- und Sichtvermerken des Landkreises Peine grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Diese Datei wird der Antragstellerin als Anlage zu dieser Genehmigung digital zugänglich gemacht.

**2.1 Baurecht**

**2.1.1**

Das Ergebnis der Bemessung bzw. die Tragfähigkeit der geplanten Böschung zur Ertüchtigung der vorhandenen Kaimauer (vgl. S. 4920 f./5211 der Antragsunterlagen) ist dem durch die Untere Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit auszuhändigen.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Schnittstellen wird empfohlen, dass die zu prüfenden Unterlagen zusammen mit einer Kostenübernahmeerklärung der Antragstellerin an die Untere Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) übermittelt werden, um den Prüfsachverständigen für Standsicherheit mit der Prüfung zu beauftragen, der auch die Gebäude prüft, die die Kaimauer belasten. Die Kostenübernahmeerklärung ist erforderlich, da die Baumaßnahme an der Bundeswasserstraße nicht im Regelungsumfang der NBauO enthalten ist.

**2.1.2**

Für die nicht verfahrensfreie Baumaßnahme ist eine Bauleiterin/ein Bauleiter mit entsprechenden Fachkenntnissen zu bestellen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) vor Maßnahmenbeginn schriftlich bekanntzugeben (§ 52 i. V. m. § 55 NBauO). Auch ein Wechsel des Bauleiters ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 2.1.3

Die Abnahme durch einen mit der Prüfung beauftragten Prüflingenieur für Standsicherheit wird angeordnet. Die erforderliche Abnahme ist mind. 48 Std. vorher beim Prüflingenieur zu beantragen. Ohne Durchführung der Abnahme dürfen weitere Arbeiten nicht ausgeführt werden. Über das Ergebnis der Abnahme/n ist dem Landkreis Peine – Fachdienst Bauordnung/Raumordnung unverzüglich ein Bericht vorzulegen (§ 77 Abs. 1 NBauO). Den Umfang der abzunehmenden Bauteile legt der Prüflingenieur fest. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Überwachung auch auf werksseitig hergestellte Fertigteile beziehen kann, sodass im Laufe des Baufortschrittes eine enge Abstimmung zwischen dem Ausführenden und dem Prüflingenieur stattfinden muss.

### 2.1.4

Für die bauliche Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) durch die Bauherrin, den Bauherren, die Eigentümerin oder den Eigentümer nach § 92 GEG<sup>9</sup> folgendes vorzulegen:

Die Erfüllungserklärung spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes. Für die Erfüllungserklärung sind die Muster der Anlagen 1 und 2 (NDVO-GEG<sup>10</sup>) zu verwenden. Soweit ein Energiebedarfsausweis nach § 80 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 GEG auszustellen ist, zusammen mit der Erfüllungserklärung auch der Energiebedarfsausweis. Die für den Energiebedarfsausweis erforderlichen Berechnungen sind beizufügen (§ 3 Abs. 2 NDVO-GEG). Die Dokumente sollen vorzugsweise elektronisch übermittelt werden.

### 2.1.5

Eine Schlussabnahme nach Fertigstellung der baulichen Anlage wird angeordnet (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO).

### 2.1.6

Mindestens jeder dritte Stellplatz ist mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten (§ 7 GEIG<sup>11</sup>) (vgl. Seite 4107/5211 der Antragsunterlagen).

## 2.2 Brandschutz

### 2.2.1

Das Brandschutzkonzept „BSK 240373 (Produktion)“ in der 1. Überarbeitungsfassung vom 25.04.2025 ist in Verbindung mit dem Gutachten zum Nachweis der zulässigen Größe des Brandbekämpfungsabschnitts bei Anwendung des Rechenverfahrens DIN 18230-1 i. V. m. Ind-BauRL „GSN 240373“ vom 16.12.2024 Bestandteil dieser Genehmigung. Das Bauvorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass das Brandschutzkonzept i. V. m. dem Gutachten und ggf. vorhandene Grüneintragungen eingehalten werden (§ 14 NBauO). Die Einhaltung des Konzeptes ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Konzeptersteller oder einen gleichwertig qualifizierten Brandschutzsachverständigen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) zu bescheinigen.

---

<sup>9</sup> Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>10</sup> Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (NDVO-GEG) vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>11</sup> Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 354), in der derzeit geltenden Fassung.

### 2.2.2

Das Brandschutzkonzept „BSK 240373 (Büro/Trockenlager)“ vom 29.11.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Das Bauvorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass das Brandschutzkonzept und ggf. vorhandene Grüneintragungen eingehalten werden (§ 14 NBauO).

Die Einhaltung des Konzeptes ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Konzeptersteller oder einen gleichwertig qualifizierten Brandschutzsachverständigen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) zu bescheinigen.

### 2.2.3

Das Brandschutzkonzept „BSK 240373 (Utility - Versorgungsgebäude)“ in der 2. Überarbeitungsfassung vom 12.08.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Das Bauvorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass das Brandschutzkonzept und ggf. vorhandene Grüneintragungen eingehalten werden (§ 14 NBauO).

Die Einhaltung des Konzeptes ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Konzeptersteller oder einen gleichwertig qualifizierten Brandschutzsachverständigen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) zu bescheinigen.

### 2.2.4

Das Brandschutzkonzept „BSK 240373 (Waste Water Treatment -Abwasserbehandlungsanlage)“ in der 1. Überarbeitungsfassung vom 25.04.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Das Bauvorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass das Brandschutzkonzept und ggf. vorhandene Grüneintragungen eingehalten werden (§ 14 NBauO).

Die Einhaltung des Konzeptes ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Konzeptersteller oder einen gleichwertig qualifizierten Brandschutzsachverständigen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) zu bescheinigen.

### 2.2.5

Der Brandschutznachweis „240373 – BSN01“ vom 25.04.2025 für den Neubau eines Schalthauses für 30 kV Schaltanlagen ist Bestandteil dieser Genehmigung. Das Bauvorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass die Festlegungen aus dem Brandschutznachweis und ggf. vorhandene Grüneintragungen eingehalten werden (§ 14 NBauO).

Die Einhaltung des Nachweises ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Nachweisersteller oder einen gleichwertig qualifizierten Brandschutzsachverständigen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) zu bescheinigen.

### 2.2.6

In dem gesamten Bereich der Produktion, des Trockenlagers, des Büros, des Versorgungsgebäudes und der Abwasserbehandlungsanlage ist eine automatische Brandmeldeanlage in Verbindung mit einem Hauptmelder zu installieren. Die Brandmeldeanlage ist entsprechend den VDE-Richtlinien 0800 und 0833 sowie der DIN 14675, jeweils in der neuesten Fassung, zu planen, zu installieren und zu betreiben. Brandmeldeanlagen sind auf die Integrierte Regionalleitstelle der Feuerwehr Braunschweig aufzuschalten und müssen von einer zertifizierten Fachfirma der Sicherheitstechnik errichtet werden. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss nach DIN 14675 Punkt 4.2 durch eine akkreditierte Stelle (nach DIN EN 45011) nachgewiesen sein. Die Anschlussbedingungen des Landkreises Peine für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale sind in allen Teilen zu beachten. Die Aufschaltung ist mit der Brandschutzdienststelle (Landkreis Peine) durchzuführen und terminlich abzustimmen. Entsprechende Formulare sind hierzu bei ihr erhältlich.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Konzeption und Projektierung ist mit der Brandschutzdienststelle (Landkreis Peine) abzusprechen. Das Projektierungsgespräch ist rechtzeitig vor Installationsbeginn mit der Brandschutzdienststelle (Landkreis Peine) zu führen. Das Projektierungsgespräch wird neben den Brandschutzkonzepten Grundlage der Sachverständigenabnahme. Im Projektierungsgespräch werden z. B. die anzusteuernenden Komponenten abgestimmt, wie das Abschalten von Pumpen für brennbare Medien.

Die Brandmeldeanlage ist vor Inbetriebnahme und in Zeitabständen von höchstens drei Jahren von einem anerkannten Sachverständigen des Fachgebietes überprüfen zu lassen. Der mängelfreie Prüfbericht ist dem Fachdienst für Bauordnung über die Brandschutzdienststelle (jeweils Landkreis Peine) vorzulegen.

### 2.2.7

Der Nachweis zur Einhaltung der zulässigen Rettungsweglängen unter Berücksichtigung aller technischen Einbauten einschließlich der zulässigen Rettungsweglänge von Wartungsgängen ist mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) zur Prüfung vorzulegen (§ 33 NBauO i. V. m. Nr. 5.6 IndBauRL<sup>12</sup>) (vgl. S. 4287/5211 der Antragsunterlagen). Beim Nachweis der Rettungswege ist in Bereichen mit Kreuzungspunkten zwischen Maschinenbauteilen und Hauptgängen (Festlegung laut Brandschutzkonzept) darauf zu achten, dass eine ausreichende Durchgangshöhe von mindestens 2 m vorhanden sein muss.

### 2.2.8

Spätestens vor Inbetriebnahme muss ein für die geplante Löschanlage und das geplante Hydrantennetz auf der Liegenschaft geeigneter Sprinklertank zur Prüfung und Genehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) eingereicht werden, da dieser die Voraussetzung für die vorgelegten Brandschutzkonzepte ist (§ 14 NBauO). Am Sprinklertank ist eine Möglichkeit zum Befüllen des Tanks durch die Feuerwehr mittels eines B-Anschlusses nach DIN 14307 vorzusehen.

### 2.2.9

In allen Gebäudeteilen ist sicherzustellen, dass ein direkter Funkverkehr mit Handfunkgeräten (BOS-Funkanlagen) der Feuerwehr (Tragweise am Körper mit Wendelantenne) jederzeit möglich ist. Der Funkverkehr muss untereinander innerhalb von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wechselseitig in beiden Richtungen (von innen nach außen, sowie von außen nach innen) gewährleistet sein. Ist ein direkter Funkverkehr in allen Gebäudeteilen nicht möglich, muss ein Gebäudefunksystem installiert werden (Objektfunkanlage). Die funktechnische Planung ist vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle (Landkreis Peine) abzustimmen. Aktive Gebäudefunkanlagen bzw. -funksysteme (Objektfunkanlagen) sind vor Nutzung des Gebäudes und nach wesentlichen Änderungen durch geeignete Sachkundige für Gebäudefunk (Objektfunk) zu prüfen. Für die vorgenannten Prüfungen ist ein Prüfbericht mit schriftlicher Dokumentation der gemessenen Werte zu erstellen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) vorzulegen.

### 2.2.10

Die Objekte Produktion, Trockenlager, Büro, Versorgungsgebäude und Abwasserbehandlungsanlage sind mit einer Blitzschutzanlage nach den Bestimmungen der DIN VDE 0185-305 bzw. EN 62305-1 auszustatten.

---

<sup>12</sup> Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL), RL Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz v. 15.5.2020 – 65-24152/1 (Nds. MBl. S. 613, ber. 2021 S. 543 und 2023 S. 95), in der derzeit geltenden Fassung.

### 2.2.11

Die Flächen der PV-Anlage auf dem Dach sind in maximal 2.500 m<sup>2</sup> große Einzelflächen zu unterteilen. Zur Durchführung von Löschmaßnahmen ist zwischen den Einzelflächen ein ausreichend breiter Gang anzulegen und mit nicht brennbarem Material auszulegen. Die PV-Elemente müssen einen ausreichend großen Abstand zu den RWA-Geräten haben, um die Funktion des Rauchabzuges nicht negativ zu beeinflussen. Die PV-Elemente müssen einen ausreichend großen Abstand zur Brandwand haben. Brennbare Leitungen dürfen nicht über die Brandwand geführt werden.

### 2.2.12

Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach der „Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr“ (17 AB Nds. Ministerialblatt Nr. 37q vom 30.10.2012) herzustellen und zu kennzeichnen. Die Flächen müssen so befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t befahren werden können, mindestens jedoch entsprechend der Straßenbauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12).

### 2.2.13

Für die gesamte Liegenschaft ist ein Feuerwehrplan gem. DIN 14095 in allen Punkten aufzustellen, in dem die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuer- und Feuerlösch- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen für die Brandbekämpfung eingetragen sind. Zwei Ausfertigungen des Planes im DIN A3 Format, davon eine Ausführung weich laminiert oder auf wasserfestem Papier bzw. in Prospekthüllen auf DIN A4 gefaltet, sowie zwei Datensätze als PDF-Datei auf USB-Sticks sind der örtlichen Feuerwehr über die Brandschutzdienststelle des Landkreises Peine nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle vorzulegen. Ein weiteres Textexemplar ist durch den Betreiber im FIBS bzw. Laufkartendepot zu hinterlegen.

### 2.2.14

An gut sichtbaren und geeigneten Stellen in den Gebäuden sind Flucht- und Rettungspläne gem. DIN ISO 23601 i. V. m. DIN ISO 7010 (ASR A1.3, A2.3, § 55 ArbStättV<sup>13</sup>) anzubringen. In den Plänen sind die Rettungswege, die zur Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, Feuer- und Feuerlösch- und Rauchabzugsvorrichtungen (Auslöser) sowie Bedienungseinrichtungen von sicherheitstechnischen Anlagen kenntlich zu machen.

Flucht- und Rettungspläne sind in einem geeigneten Maßstab und Blattformat (mindestens DIN A 3 Format) formatfüllend zu erstellen. Sämtliche Maßangaben sowie nicht zum Fluchtplan gehörende Angaben sind zu entfernen. Die notwendigen Eintragungen sind erheblich grösser darzustellen, so dass sie ohne optische Hilfsmittel erkennbar sind. Der Flucht- und Rettungsplan ist der Brandschutzdienststelle (Landkreis Peine) zur Freigabe vorzulegen.

### 2.2.15

Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle ist eine Brandschutzordnung (Teil A, B und C) gemäß DIN 14096 aufzustellen und allen Betriebsangehörigen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich bekannt zu geben. Diese ist der Brandschutzdienststelle (Landkreis Peine) zur Freigabe vorzulegen.

---

<sup>13</sup> Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit geltenden Fassung.

### **2.2.16**

Öffnungen, die als Zuluftöffnung für die maschinelle Rauchabzugsanlage dienen, müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen (Nr. 5.7.4.3 IndBauRL).

### **2.2.17**

Die mindestens 2 m breiten Hauptgänge gemäß Nr. 5.6.4 IndBauRL sowie der mindestens 3,5 m breite Verkehrsweg zur Unterteilung der Brandbekämpfungsabschnitte > 10.000 m<sup>2</sup> nach Nr. 7.7.1 IndBauRL sind dauerhaft zu kennzeichnen und freizuhalten.

### **2.2.18**

Der Bestuhlungsplan für den Multifunktionsraum (Seite 4250/5211 der Antragsunterlagen) ist verbindlich einzuhalten.

### **2.2.19**

Folgende technische Anlagen auf der gesamten Liegenschaft müssen durch Sachverständige im Sinne des § 1 BauSVO<sup>14</sup> oder des § 5 Abs. 1 oder 4 BauSVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit - einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen - überprüft werden (§ 78 NBauO):

- Lüftungsanlagen einschließlich der Funktion als maschinelle Rauchabzugsanlage in Verbindung mit den automatisch anzusteuern den Zuluftöffnungen,
- Rauchabzugsanlagen,
- Feuerlöschanlagen,
- Brandmeldeanlage einschließlich Alarmierungseinrichtungen sowie Brandfallsteuerung von Aufzügen (soweit vorhanden),
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen incl. Sicherheitsbeleuchtung.

Sie als Bauherr bzw. Bauherrin oder der Betreiber der baulichen Anlage haben diese Überprüfung

1. vor der erstmaligen Nutzung der baulichen Anlage,
2. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage,
3. nach einer Überprüfung nach Nr. 1 oder 2 in Abständen von nicht mehr als drei Jahren

durchführen zu lassen. Der Bauherr oder der Betreiber der baulichen Anlage hat die Prüfberichte (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BauSVO) fünf Jahre lang aufzubewahren. Wird eine von der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) vorgeschriebene Überprüfung vorsätzlich oder fahrlässig nicht durchgeführt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 Abs.2 NBauO dar, die mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden kann (§ 78 i. V. m. § 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 NBauO).

Hinweis: Die Sachverständigen sind verpflichtet, der unteren Bauaufsichtsbehörde die Prüfberichte direkt vorzulegen (§ 4 Abs. 1 S. 3 BauSVO).

---

<sup>14</sup> Verordnung über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen nach Bauordnungsrecht (Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung – BauSVO) vom 04.09.1989 (Nds. GVBl. S. 325), in der derzeit geltenden Fassung.

### 2.2.20

Aufgrund der vorliegenden Nutzung und der Größe des Industriebaus ist es erforderlich, einen Brandschutzbeauftragten für die Einrichtung zu bestellen. Dieser muss entsprechend geschult sein (z. B. vfdb 12-09/01). Mitunter zählt zu dessen Aufgaben die Durchsetzung und Einhaltung der Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C. Der Brandschutzbeauftragte ist der Brandschutzdienststelle (Landkreis Peine) namentlich mit den entsprechenden Nachweisen zu benennen (§ 51 Satz 3 Nr. 21 NBauO i. V. m. Nr. 5.14.3 IndBauRL).

### 2.2.21

Die geplante, zusätzliche Löschwasserentnahmestelle im Zusammenhang mit dem Mittellandkanal bzw. dem vorgelagerten Rückhaltebecken ist gemäß Pkt. 8.5.2 des Brandschutzkonzeptes „BSK 240373 (Produktion)“ in der 1. Überarbeitungsfassung vom 25.04.2025 herzustellen. Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 NBauO wird die Abnahme der Entnahmestelle angeordnet, da die Ausführung der brandschutztechnischen Infrastruktur einer Überprüfung bedarf. Die Abnahme der Löschwasserentnahmestelle ist rechtzeitig bei der Dienststelle vorbeugender Brandschutz (Landkreis Peine) zu beantragen. Das Abnahmeprotokoll ist bei der Schlussabnahme vorzulegen.

### 2.2.22

Vor Inbetriebnahme ist mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Peine und Vertretern der örtlichen, freiwilligen Feuerwehr eine Begehung der Liegenschaft mit Einweisung in die umfangreiche Sicherheitstechnik vorzunehmen, um sich mit der Liegenschaft vertraut zu machen. Ein Protokoll zur Bestätigung ist bei der Schlussabnahme vorzulegen. Die Begehung mit Einweisung in die Sicherheitstechnik ist in Abständen von höchstens zwei Jahren zu wiederholen. Das Protokoll zur Begehung ist unaufgefordert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) vorzulegen.

### 2.2.23

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte und der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren (Nr. 5.14.5 IndBauRL).

### 2.2.24

Die Anschlusskupplung für die Überflurhydranten (vgl. techn. Bericht 4.7.3.5 – Seite 4076/5211) ist nach DIN EN 14384 mit je einer A-Festkupplung und zwei B-Festkupplungen auszuführen.

### 2.2.25

Spätestens zur Inbetriebnahme ist die Einhaltung des Rechenansatzes der Brandlast von 5 kWh/m<sup>2</sup> für die Installationen im Bereich der Produktion mit Betrachtung nach Abschnitt 7 der IndBauRL der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) schriftlich zu bestätigen.

## 3 Lärmschutz

### 3.1

Die Ergebnisse des Schalltechnischen Berichts, erstellt durch die IfB Spektrum – Ingenieurbüro für Bauphysik und Bauökologie GmbH, Berichtsnummer: 24-D10 IMM 250428, Stand 28.04.2025, sind zu beachten und umzusetzen.

### **3.2**

Störungen durch Lärm während der Bauphase sind unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbereiche (AVV Baulärm<sup>15</sup>, 32. BImSchV<sup>16</sup>) zu minimieren.

## **4 Lebensmittelsicherheit**

### **4.1.1**

Die Toilettenräume sind in den hinteren Bereich der Umkleieräume zu versetzen und zusätzlich mit einem separaten belüftbaren Vorraum zu versehen, der nicht zum Umkleidebereich gehört.

### **4.1.2**

Grill- und Kocheinrichtungen sind mit einer angemessenen Dunstabzugshaube ggf. mit Außenabzug zu versehen, sodass die beim Kochen und Frittieren entstehenden Dämpfe zeitnah abgeleitet werden.

### **4.1.3**

Der Spülraum ist mit einer angemessenen Abluftanlage auszustatten, sodass die beim Spülvorgang entstehende Luftfeuchtigkeit zeitnah abgeleitet wird.

## **5 Wasserwirtschaft**

### **5.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Das Gutachten zur Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Chemikalien sowie der dazugehörigen Umschlagfläche für die Fa. McCain GmbH in Mehrum, erstellt durch die Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V., Projekt-Nr. 03-2025-358, Stand 24.07.2025, ist Bestandteil der Genehmigung. Die Vorgaben in diesem Gutachten sind zu erfüllen.

### **5.2 Abwasser**

#### **5.2.1**

Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage hat entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen.

#### **5.2.2**

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu errichten, dass die Anforderungen nach dem Stand der Technik sicher eingehalten werden können.

Zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen gehören auch angemessene Vorkehrungen gegen eine Verschlechterung der Ablaufwerte bei Störungen im Betrieb der Anlage oder bei Reparaturen (§ 99 Abs. 1 NWG).

#### **5.2.3**

Die Abwasserbehandlungsanlage ist dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

---

<sup>15</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19.08.1970, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1979.

<sup>16</sup> Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.

### **5.2.4**

In der Ablaufführung der Abwasserbehandlungsanlage sind eine Probenahmestelle einzurichten sowie Anlagen zur kontinuierlichen Messung des Abwasservolumenstroms, des pH-Wertes und der Temperatur zu installieren.

### **5.2.5**

Nach Fertigstellung der Abwasseranlage sind der zuständigen Behörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) detaillierte Planunterlagen (mind. Lageplan i. M. 1:500 und Grundriss i. M. 1:100) vorzulegen.

### **5.2.6**

Die Überwachung und Unterhaltung der Abwasseranlage ist zu dokumentieren, die Aufzeichnungen aufzubewahren und der zuständigen Behörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) auf Verlangen vorzulegen.

## **6 Arbeitsschutz**

### **6.1 Bauteile Produktion**

#### **6.1.1**

Der Chemikaliendosierbereich ist so zu gestalten, dass in Abhängigkeit der eingesetzten Gefahrstoffe eine ausreichende Luftwechselrate vorliegt sowohl im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Beschäftigten als auch auf die mögliche Konzentration brennbarer Gase.

#### **6.1.2**

Die Raumtemperatur in den Büroräumen ist so zu gestalten, dass ein zuträgliches Raumklima für die Beschäftigten vorliegt (Bsp. Sonnenschutz, Klimaanlage).

#### **6.1.3**

Für die Konstruktion der Außenwände, Türen, Tore und Dächer der Bauteile Produktion sind mindestens die im schalltechnischen Bericht (Berichtsnummer 24-D10 IMM 250528) genannten Schalldämmmaße (Rw) einzuhalten.

#### **6.1.4**

Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes vom 25.04.2025 hinsichtlich der Flucht- und Rettungswege sind umzusetzen.

### **6.2 Bauteile Technikgebäude (4a und 4b Utility / Technikzentrale)**

#### **6.2.1**

Die Wände des Technikgebäudes sind in Stahlbetonbauweise mit einem Schalldämmmaß (Rw) von mindestens 62 dB auszuführen.

#### **6.2.2**

Das Dach des Technikgebäudes ist in Stahlbetonbauweise mit einem Schalldämmmaß (Rw) von mindestens 50 dB auszuführen.

#### **6.2.3**

Der Schalldruckpegel in der Werkstatt und dem angrenzenden Büro ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beschäftigten entsteht.

### 6.2.4

Die Werkstatt ist so auszustatten, dass jederzeit eine ausreichende Belüftung stattfindet, um ein gesundes Raumklima sicherstellen zu können.

### 6.2.5

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist vor der Inbetriebnahme zu prüfen, ob Vibrationen durch die umliegenden Anlagen entstehen können, die einen Einfluss auf die Gesundheit der dort tätigen Beschäftigten haben. Zu berücksichtigen ist dabei das TOP-Prinzip. Sollte es technische Möglichkeiten geben, um die Vibrationen weitestgehend zu minimieren (Bsp. schwingungsentkoppelte Lagerungen, Dämpfungselemente, Fundamentisolierung), so sind diese vor organisatorischen und persönlichen Maßnahmen im Zuge des Gebäude- bzw. Anlagenaufbaus zu treffen.

### 6.2.6

Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes vom 12.08.2025 hinsichtlich der Flucht- und Rettungswege sind umzusetzen.

## 6.3 Bauteile Abwasserbehandlungsanlage

### 6.3.1

Die Räume (Bsp. Büro), die sich in unmittelbarer Nähe zur Abwasserbehandlungsanlage befinden, sind bautechnisch abzutrennen. Es ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

### 6.3.2

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist vor der Inbetriebnahme zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz vor Explosionen erforderlich sind. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen.

### 6.3.3

Die Verfahrenstechnik innerhalb des Gebäudes der Abwasserbehandlung ist so zu wählen, dass der Kontakt zu Abwasser, Schlämmen und Feststoffen weitestgehend vermieden oder reduziert wird (Bsp. Automatisierung von Reinigungsverfahren, Revisionsöffnungen, Abdeckungen, Einhausungen, etc.).

### 6.3.4

Müssen Anlagen regelmäßig durch Beschäftigte begangen werden (Bsp. Kontroll- und Wartungsarbeiten), so sind Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes oder Hineinfallens zu ergreifen.

### 6.3.5

Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes vom 25.04.2025 hinsichtlich der Flucht- und Rettungswege sind umzusetzen.

## 6.4 Bauteile Pförtnergebäude

### 6.4.1

Die Weglänge zu den Toiletten der Beschäftigten im Pförtnerhaus darf nicht länger als 100 m sein. Die Toilettenräume müssen sich in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausen-, Bereitschafts-, Wasch- oder Umkleieräume befinden.

**6.4.2**

Die Weglänge zu den Pausenräumen darf nicht länger als 100 m sein.

**6.4.3**

Die Raumtemperatur im Pfortnerhaus darf 26° C nicht überschreiten. Um für ein zuträgliches Raumklima zu sorgen, sind Schutzmaßnahmen festzulegen (Bsp. Sonnenschutz, Klimaanlage).

**7 Natur- und Artenschutz**

Die Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß dem UVP-Bericht (Stand: 27.08.2025), dem Bebauungsplan „Ehemaliger Kohlehafen“, zugleich „Ackerköpfe“, 1. Änderung, der Gemeinde Hohenhameln und dem Bebauungsplan Nr. 16 „Ehemaliger Kohlehafen südlich der Straße Unter den Eichen“ der Stadt Peine umzusetzen

**8 Bodenschutz**

**8.1**

Die Errichtung der Anlage darf die Erkundungen für den Ausgangszustandsbericht (AZB) nicht behindern.

**8.2**

Der Bericht über den Ausgangszustand ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

**8.3**

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist zu implementieren (§ 4 Abs. 5 BBodSchV<sup>17</sup>).

**9 Wasserstraßenrecht**

Die Auflagen und Bedingungen aus der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. MLK/915 vom 26.02.2025 sind zwingend einzuhalten, welche nur die Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs regelt.

---

<sup>17</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV- vom 9.Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in der derzeit geltenden Fassung.

**III. Hinweise**

**1 Allgemeines**

**1.1**

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

**1.2**

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

**1.3**

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

**1.4**

Diese Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

**2 Hinweise zum Baurecht und zum Brandschutz**

**2.1**

Vor der Durchführung und für die Dauer nicht verfahrensfreier Baumaßnahmen ist auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme, die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthalten muss. Liegt das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so genügt es, wenn das Bauschild von dem Zugang zum Baugrundstück aus lesbar ist. Unternehmerinnen und Unternehmer geringfügiger Bauarbeiten brauchen auf dem Bauschild nicht angegeben zu werden. Die Angaben auf dem Bauschild müssen der Auftragsvergabe entsprechend auf neuestem Stand gehalten sein. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

(§ 11 Abs. 3 NBauO i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 NBauO). Das Bauschild ist als Anlage beigefügt und ist noch auszufüllen.

### 2.2

Für das Brandschutzkonzept „BSK 240373 (Produktion)“ erfolgte in Verbindung mit dem Gutachten „GSN 240373“ eine Betrachtung nach Abschnitt 7 der IndBauRL. Sollte eine Erhöhung der Brandlasten im Produktionsbereich geplant sein, ist rechtzeitig ein neuer Bauantrag mit einem aktualisierten Brandschutzkonzept zur Prüfung einzureichen (§ 59 Abs. 1 NBauO).

### 2.3

Verfahrensfrei sind nach Nr. 10.4 des Anhangs zu § 60 NBauO Werbeanlagen mit nicht mehr als 10 m Höhe an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten.

### 2.4

Im Zusammenhang mit dem genehmigten Bauvorhaben ist eine Baulasterklärung gemäß § 81 NBauO abgegeben worden, die beim Landkreis Peine in das Baulastenverzeichnis eingetragen worden ist. Von der Eintragung haben die Beteiligten eine Ausfertigung bekommen. Das Baulastenverzeichnis kann im Übrigen unter Darlegung eines berechtigten Interesses jederzeit bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Peine) eingesehen werden (§ 70 NBauO).

### 2.5

Das beigefügte Merkblatt zu archäologischen Kulturdenkmalen des Landkreises Peine ist zu beachten (§ 56 NBauO i. V. m. § 13 NDSchG<sup>18</sup>). Am 17.01.2025 wurde von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine eine separate denkmalrechtliche Genehmigung zur archäologischen Voruntersuchung des Vorhabengebietes erteilt. Die denkmalrechtlichen Belange sind daher abgearbeitet und es bedarf keiner weiteren Zustimmung. Die Genehmigung gilt sowohl für den Landkreis Peine als auch die Stadt Peine.

### 2.6

Die Nachweise über den sommerlichen Wärmeschutz, den Jahres-Primärenergiebedarf, den mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche und den spezifischen, auf den wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust, müssen vom Bauherren oder dessen Rechtsnachfolger mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden (§ 2 Abs. 2 NDVO-GEG).

### 2.7

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 11 (Seite 354) vom 24.03.2021 ist das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in Kraft getreten. Auf die Einhaltung des Gesetzes wird hingewiesen.

### 2.8

Bei der Berechnung der endgültigen Grundflächenzahl in den Folgegenehmigungen sind auch unterirdische bauliche Anlagen zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 4 BauNVO<sup>19</sup>).

---

<sup>18</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>19</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung.

## **2.9**

Bauteile, Zubehör des vorbeugenden Brandschutzes und technische Gebäudeausstattung unterliegen im Rahmen ihrer Vorschriften und Normen Wartungspflichten durch Fach- und Sachkundige. Hierzu zählen zum Beispiel Rauchmelder, Alarmierungstechnik und Türsysteme mit Brandschutzanforderung. Gemäß § 17 NBauVorIVO<sup>20</sup> sind Verwendbarkeitsnachweise, Nachweise über Wartung, Bescheinigungen von Sachverständigen etc. geeignet zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **3 Hinweise zur Lebensmittelsicherheit**

### **3.1**

Gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. Anh. II Kap. VII Nr. 1. a) muss in ausreichender Menge Trinkwasser zur Verfügung stehen, das erforderlichenfalls zu verwenden ist, um zu gewährleisten, dass die Lebensmittel nicht kontaminiert werden.

### **3.2**

Gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. Anh. II Kap. VII Nr. 3 darf aufbereitetes Wasser, das zur Verarbeitung oder als Zutat verwendet wird, kein Kontaminationsrisiko darstellen. Es muss den Trinkwassernormen entsprechen, es sei denn, die zuständige Behörde hat festgestellt, dass die Wasserqualität die Genussstauglichkeit des Lebensmittels in seiner Fertigform in keiner Weise beeinträchtigen kann.

## **4 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

### **4.1 Gefährdungsstufe**

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde der Altölbehälter mit einem Volumen von 8 m<sup>3</sup> und der WGK 3 angezeigt. Die Anlage wird gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe C zugeordnet.

### **4.2 Prüfpflicht**

Die Anlagen der Gefährdungsstufen C und D sind gemäß § 46 Abs. 2 der AwSV durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen wie folgt prüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend alle 5 Jahre,
- bei Stilllegung.

### **4.3 Fachbetriebspflicht**

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C bis D dürfen nach § 45 der AwSV nur von Fachbetrieben, die nach Maßgabe des § 62 AwSV zertifiziert sind, errichtet, instand gesetzt und stillgelegt werden.

### **4.4 Dokumentation**

Über die Anlage ist eine Dokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen.

### **4.5 Betriebsanweisung, Merkblatt**

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 44 Abs. 1-3 AwSV eine Betriebsanweisung, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält, zu

---

<sup>20</sup> Niedersächsische Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen (Niedersächsische Bauanlagenverordnung – NBauVorIVO) vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 760), in der derzeit geltenden Fassung.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

erstellen. Außerdem ist das Personal anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Personal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

### 4.6 Unfälle

Im Schadensfall ist gemäß § 24 Absatz 2 der AwSV das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutender Menge aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

## 5 Hinweis zum Abwasser

Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren.

## 6 Hinweise zum Bodenschutz

### 6.1 Hinweise auf Altlasten

Im Planbereich wurden die durch die Vornutzung vorhandenen Altlasten untersucht, bewertet und entfernt. Dabei handelte es sich vor allem um belastete Böden aus dem Bereich der ehemaligen Lagerfläche der Kohle sowie um einen ausgedehnten Wall, der u. a. aus Aschebestandteilen bestand.

### 6.2

Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG<sup>21</sup> und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten.

### 6.3

Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB<sup>22</sup> vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

### 6.4

Die Vorgaben der Mantel-Verordnung<sup>23</sup> sind bei den Erweiterungsarbeiten und sonstigen Bodenbewegungen zu beachten. Für die Prüfung von Einzelfallentscheidungen zum Bodenschutz im Sinne der Mantel-Verordnung, die im Verlaufe des Verfahrens und der Bautätigkeit erforderlich werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Peine) im Bedarfsfall rechtzeitig zu kontaktieren.

---

<sup>21</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502, in der derzeit geltenden Fassung).

<sup>22</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

<sup>23</sup> Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponie und Gewerbeabfallverordnung, vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598), in der derzeit geltenden Fassung.

**IV. Begründung**

**1 Sachverhalt / Verfahrensablauf**

Die Firma McCain GmbH hat mit Antrag vom 28.01.2025, zuletzt geändert am 07.10.2025, die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. 4 und 10 BImSchG für die Errichtung eines Teils einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag beantragt.

Die Firma beantragte zugleich auch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde mit Bescheid vom 20.08.2025 erteilt.

Dem Antrag waren die in Anhang 1 aufgeführten Unterlagen beigelegt. Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Peine
- Stadt Peine
- Gemeinde Hohenhameln
- Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
- Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Düngebehörde
- Nieders. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
- Region Hannover
- Stadt Lehrte
- Naturschutzverbände

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Das Vorhaben ist am 02.04.2025 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet.

Die Antragsunterlagen waren vom 09.04. bis zum 09.05.2025 zur Einsichtnahme über die Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht sowie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 8 der 9. BImSchV über die Internetseiten der Stadt Peine, der Gemeinde Hohenhameln und der Stadt Lehrte abrufbar. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 10.06.2025.

Gegen das Vorhaben sind insgesamt fünf Einwendungen erhoben worden.

Die Einwendungen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 19.08.2025 in Hohenhameln. Über den Erörterungstermin ist eine den Anforderungen des § 19 der 9. BImSchV entsprechende Niederschrift angefertigt worden.

**2 Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen**

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 8, 10, 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das UVPG.

## 2.1 Formelle Voraussetzungen

### 2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 7.34.2 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Hauptanlage). Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.07.2024), für die die BVT-Schlussfolgerung für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019 maßgeblich ist.

Die Anlage wird (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen bestehen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von insgesamt 81,19 Tonnen Ammoniak (Nr. 10.25 V<sup>24</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV), bestehend aus:
  - Einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemitteln von 72,69 Tonnen Ammoniak,
  - einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemitteln von 8,5 Tonnen Ammoniak.
- Energieerzeugungsanlagen mit einer Feuerleistung von insgesamt 80 Megawatt (Nr. 1.1 EG<sup>25</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV), bestehend aus:
  - Drei Anlagen zur Erzeugung von Dampf durch Einsatz des Brennstoffes Erdgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich drei zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerleistung von jeweils 20 Megawatt (insgesamt 60 Megawatt),
  - einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch Einsatz des Brennstoffes Erdgas in einer Verbrennungseinrichtung, mit einer Feuerleistung von 14 Megawatt,
  - einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch Einsatz des Brennstoffes Erdgas in einer Verbrennungseinrichtung, mit einer Feuerleistung von 6 Megawatt.
- Biogasanlage mit einer Produktionskapazität von maximal 40 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas (Nr. 1.15 V<sup>26</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage ist gemäß Nummer 8.1 b) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig gegeben.

---

<sup>24</sup> Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr.

<sup>25</sup> Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerleistung von 50 Megawatt oder mehr.

<sup>26</sup> Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.

### **2.1.2 Zulässigkeit des Antrages / Sonstige Verfahrensfragen**

Der Antrag ist gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 10 BImSchG zulässig. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV. Im Übrigen entspricht der Antrag insbesondere den formellen Anforderungen des § 10 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 3 – 4d der 9. BImSchV.

### **2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **2.1.3.1 Vorhaben**

Die McCain GmbH beabsichtigt am Standort Ackerköpfe, 31226 Peine / 31249 Hohenhameln (Gemeinde Hohenhameln, Gemarkung Mehrum, Flur 3, Flurstücke 109/34, 115/12, 115/25, 124/2, 124/7; Stadt Peine, Gemarkung Schwicheldt, Flur 7/9, Flurstücke 1/25, 1/26, 1/31, 1/34, 1/48, 34/1, 39/4, 32/26, 32/27, 32/28, 33/2, 33/5, 33/7), eine Produktionsstätte für Kartoffelprodukte zu errichten und zu betreiben.

Die beantragte Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen als Hauptanlage mit einer Produktionskapazität von 3.048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag fällt unter die Nr. 7.34.2 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist somit gemäß § 4 Abs. 1 S. 1, 3 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Es wird (neben der Hauptanlage) die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen beantragt, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von insgesamt 81,19 Tonnen Ammoniak (Nr. 10.25 V<sup>27</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV), bestehend aus:
  - Einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemitteln von 72,69 Tonnen Ammoniak,
  - einer Kälteanlage mit einem Gehalt an Kältemitteln von 8,5 Tonnen Ammoniak.
- Energieerzeugungsanlagen mit einer Feuerleistung von insgesamt 80 Megawatt (Nr. 1.1 EG<sup>28</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV), bestehend aus:
  - Drei Anlagen zur Erzeugung von Dampf durch Einsatz des Brennstoffes Erdgas in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich drei zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerleistung von jeweils 20 Megawatt (insgesamt 60 Megawatt),
  - einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch Einsatz des Brennstoffes Erdgas in einer Verbrennungseinrichtung, mit einer Feuerleistung von 14 Megawatt,
  - einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch Einsatz des Brennstoffes Erdgas in einer Verbrennungseinrichtung, mit einer Feuerleistung von 6 Megawatt.

---

<sup>27</sup> Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr.

<sup>28</sup> Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerleistung von 50 Megawatt oder mehr.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Biogasanlage mit einer Produktionskapazität von maximal 40 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas (Nr. 1.15 V<sup>29</sup> des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Es handelt sich um eine Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.07.2024), für die die BVT-Schlussfolgerung für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019 (ABl. L 313/60, 04.12.2019) maßgeblich ist.

Die McCain GmbH hat mit Antrag vom 28.01.2025 gemäß § 8 BImSchG die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für folgende geplante Maßnahmen des Vorhabens beantragt:

- Errichtung der Bauteile der Produktion (1. Ausbauphase), Errichtung eines Technikgebäudes, Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage, Errichtung eines Pfortnergebäudes, Errichtung einer 110-kV/30-kV Umspannstation.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungsverfahrens für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Für das beantragte Neuvorhaben ist aufgrund der beantragten Abwasserbehandlungsanlage, die eine Nebeneinrichtung der geplanten Hauptanlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen darstellt, gemäß § 6 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.1 (X) der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weiterhin besteht für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.1.2 A und der Nr. 1.11.1.1 A der Anlage 1 zum UVP grundsätzlich eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung. In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin das gesamte Vorhaben betrachtet.

### 2.1.3.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 2 a der 9. BImSchV, § 15 UVPG)

Die Durchführung einer gesonderten Besprechung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die Vorhabenträgerin voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Scoping-Termin), wurde seitens der Vorhabenträgerin nicht beantragt und seitens der Genehmigungsbehörde nicht für zweckmäßig erachtet.

Die Ausdehnung des Untersuchungsgebiets wurde entsprechend der TA Luft 2021 festgelegt. Es umfasst die Fläche eines Kreises, dessen Radius der 50-fachen Höhe des ableitenden Schornsteins entspricht. Vorliegend wurde das Untersuchungsgebiet vorsichtshalber auf den Vorhabenstandort und eines 3 km Radius um diesen Standort festgelegt. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde erschien diese Festlegung plausibel und das Untersuchungsgebiet sachgerecht gewählt. Als maximale Schornsteinhöhe hat sich schließlich eine Höhe von 47,5 m ü. Grund ergeben, woraus sich ein Radius von 2.375 m (47,5 m x 50) ergibt. Das festgelegte Untersuchungsgebiet ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde mithin geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten und zu bewerten.

### 2.1.3.3 UVP-Bericht

Den Antragsunterlagen war gemäß § 4e der 9. BImSchV als Grundlage für die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung ein UVP-Bericht beizufügen.

---

<sup>29</sup> Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Der eingereichte UVP-Bericht „zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 Abs.1 und § 10 BImSchG zum Vorhaben: Neubau einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten auf dem Gelände des ehemaligen Kohlehafens bei Mehrum, Gemeinde Hohenhameln und Stadt Peine“, erstellt am 24.01.2025 durch das Planungsbüro SRL Weber, Stand 27.08.2025, entspricht den Vorgaben der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV.

Neben dem UVP-Bericht wurden folgende, weitere Gutachten mit den Antragsunterlagen eingereicht:

- Schalltechnischer Bericht, erstellt durch die IfB Spektrum – Ingenieurbüro für Bauphysik und Bauökologie GmbH, Berichtsnummer: 24-D10 IMM 250428, Stand 28.04.2025;
- Gutachten „Schornsteinhöhenberechnung“ (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln am Standort Mehrum), erstellt durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Bericht Nr. M181519/01 Version 2 RLG/RLG, Stand 12.02.2025;
- Gutachten „Immissionsprognose Energieerzeugungsanlagen“ (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln am Standort Mehrum), erstellt durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Bericht Nr. M181519/02 Version 2 RLG/RLG, Stand 19.02.2025;
- Explosionsschutzkonzept für die Produktionsstätte von McCain in Mehrum, erstellt durch die CSE Engineering Services GmbH, Berichts-Nr. 2024\_R01615, Stand 03.04.2025;
- Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG für die Errichtung einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln am Standort Mehrum, erstellt durch die CSE Engineering Services GmbH, Berichts-Nr. 2024\_R01613, Stand 02.04.2025;
- Ergebnisbericht „Genehmigungsantrag zur Errichtung einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln am Standort Mehrum- Konzept gegen Eingriffe Unbefugter“, erstellt durch die CSE Engineering Services GmbH, Berichts-Nr. 2024\_R01635, Stand 13.11.2024;
- Ergebnisbericht „Bestimmung von umgebungsbedingten Gefahrenquellen für den Standort Mehrum und grundlegendes Sicherheitskonzept“, erstellt durch die CSE Engineering Services GmbH, Berichts-Nr. 2024\_R01640, Stand 01.07.2025;
- Ergebnisbericht „Risikoanalyse zur Definierung des grundlegenden Sicherheitskonzepts für Anlagenbereiche am Standort Mehrum“, erstellt durch die CSE Engineering Services GmbH, Berichts-Nr. 2024\_R01641, Stand 29.11.2024;
- Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB) zum Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 des BImSchG der McCain GmbH in Mehrum, erstellt durch SUG Strategie Umwelt und Geologie Dr. Helmut Schlöser, Projekt-Nr. 24041, Stand 24.07.2025;
- Stellungnahme zum Nachweis der Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen für eine Umschlag- sowie Lageranlagen von wassergefährdenden Stoffen, erstellt durch die Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V., Projekt-Nr. 03-2024-662, Stand 24.07.2025;
- Gutachten zur Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV für die Errichtung und den Betrieb einer Altöltankanlage sowie der dazugehörige Entleerstation für die Fa. McCain GmbH in Mehrum, erstellt durch die Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V., Projekt-Nr. 03-2024-705, Stand 09.12.2024;

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Gutachten zur Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Chemikalien sowie der dazugehörigen Umschlagfläche für die Fa. McCain GmbH in Mehrum, erstellt durch die Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V., Projekt-Nr. 03-2025-358, Stand 24.07.2025;
- Beurteilung der Ammoniak-Kälteanlage im Hinblick auf die Vorgaben der AwSV bei Fa. McCain GmbH in Mehrum, erstellt durch die Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V., Stand 16.12.2024;
- Beurteilung der Biogasanlage im Hinblick auf die Vorgaben der AwSV bei Fa. McCain GmbH in Mehrum, erstellt durch die Perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V., Stand 09.12.2024;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Rückbau des Steinkohlekraftwerks Mehrum – B-Plan Kohlehafen, erstellt von der Planungsgemeinschaft LaReG GbR, vom 12.06.2024;
- Maßnahmenkonzept zum Artenschutz „Vorgezogene Baumaßnahmen zum B-Plan Kohlehafen Mehrum“, erstellt von der Planungsgemeinschaft LaReG GbR, vom 28.11.2024;
- Bericht Nr. 24 – 25201.2: „Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung; Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen; Geplante Produktionsstätte der McCain GmbH in Mehrum“, erstellt durch die Schmidt & Holländer Ingenieurgesellschaft MBH, vom 30. April 2025;
- Anlage 16 zu Bericht Nr. 24 – 25201.1: Hydraulische und hydrochemische Betrachtungen zum Mittellandkanal, erstellt durch die Schmidt & Holländer Ingenieurgesellschaft MBH, vom 30. April 2025.

### 2.1.3.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV, § 24 UVPG) und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV, § 25 UVPG)

Durch das geplante Vorhaben sind theoretisch Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter denkbar. Diese Schutzgüter sind daher zuerst zu ermitteln und zu benennen. Als Schutzgüter kommen gemäß § 1a S. 1 der 9. BImSchV Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern in Betracht.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter durch

- Baubedingte Wirkfaktoren: Schallimmissionen, Immissionen von Luftschadstoffen, Erschütterungen, Bodenbewegungen  
sowie
- Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme, Lichtimmissionen, Schallimmissionen, Immissionen von Luftschadstoffen, Wasserbedarf, Entsorgung von Abfällen, gefährliche Stoffe, Abwasser und wassergefährdende Stoffe

nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die Festlegung der relevanten Schutzgüter sowie die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens beruhen neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf den durch das Planungsbüro SRL Weber durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bestandteil des eingereichten Umweltberichtes gemäß § 4e der 9. BImSchV vom 27.08.2025 sind, sowie den weiteren eingereichten, im Abschnitt 3 aufgeführten, Gutachten und Stellungnahmen.

### 2.1.3.4.1 Schutzgut „Mensch“

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Ehemaliger Kohlehafen“, zugleich „Ackerköpfe“, 1. Änderung, der Gemeinde Hohenhameln und „Ehemaliger Kohlehafen südlich der Straße Unter den Eichen“, der Stadt Peine.

Die Flächen sind als eingeschränkte Industriegebiete (Gle) und als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen (Einzelbebauungen) befinden sich in ca. 750 bis 850 m Entfernung nördlich und in ca. 1.000 m Entfernung südlich des Standortes des Vorhabens. Geschlossene Ortschaften sind ca. 1.200 m (Mehrum, südwestlich), 1.600 m (Equord, südlich) bzw. 1.400 m (Schwichelt, östlich) entfernt.

#### 2.1.3.4.1.1 Immissionen von Luftschadstoffen und Geruchsimmissionen

Im Regelbetrieb der Produktionsstätte für Kartoffelprodukte werden Luftschadstoffe emittiert, die im Wesentlichen aus Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden, Staub und Kohlenmonoxiden bestehen.

Die Emissionen basieren auf dem Betrieb folgender Anlagen beziehungsweise Einrichtungen:

- Dreier Dampferzeugern mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 20 Megawatt und einer maximalen Dampferzeugung von je 30 t/h, eines Heißwassererzeugers mit einer Feuerungswärmeleistung von 14 Megawatt und eines Heißwassererzeugers mit einer Feuerungswärmeleistung von 6 MW. Als Brennstoff dient jeweils Erdgas.
- Dreier thermischer Abluftreinigungsanlagen (Thermische Nachverbrennung (TNV)) mit einer Auslegung von jeweils maximal 55.400 Nm<sup>3</sup>/h. Diese werden auch zur Dampferzeugung mitgenutzt (max. Leistung jeweils 30 t/h, max. Feuerungswärmeleistung ca. 22,5 Megawatt). Die Nachverbrennungsanlagen sind dafür ausgelegt, die Abluft der Produktionsprozesse durch Verbrennung zu reinigen und werden nicht als unabhängige Feuerungsanlagen betrieben. Die Stützfeuerung erfolgt mit dem Brennstoff Erdgas sowie zusätzlich mit am Standort erzeugtem Biogas, wobei die anfallende Biogasmenge (maximal ca. 5.000 m<sup>3</sup>/h) für eine TNV-Anlage ausreicht und weitere TNV-Anlagen mit Erdgas betrieben werden.
- Eines Gärrestetrockners im Rahmen des Betriebs der Nebenanlage „Biogasanlage“. Neben Staub- und Ammoniakemissionen verursacht dieser zusätzlich auch Geruchsemissionen.

Diese Emissionen führen im Einwirkungsbereich der Anlage zu Immissionen von Luftschadstoffen und Geruchsimmissionen, die auf das Schutzgut „Mensch“ einwirken können.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch die Emissionen von Luftschadstoffen wurde die o.g. Immissionsprognose zu den Energieerzeugungsanlagen seitens der Müller-BBM Industry Solutions GmbH erstellt.

Dort wurde ermittelt, dass der Geruchsstoffstrom der Emissionsquelle Gärrestetrocknung mit 10,75 MGE/h den Bagatellmassenstrom von ca. 29 MGE/h für eine Quellhöhe von 37 m über Grund unterschreitet, weshalb formal auf die Bestimmung der Kenngröße der Geruchsimmission nach Anhang 7, Nr. 4 der TA Luft 2021 verzichtet werden kann. Konservativ wurde eine Berechnung und Ermittlung der Geruchsimmissionen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass es zu keiner nennenswerten Geruchswahrnehmung in der Umgebung kommt. Die maximal ausgewiesene Geruchswahrnehmung liegt bei weniger als 0,1% der Jahresstunden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Bagatellmassenströme durch die vorhabenbedingten Emissionen der Schadstoffe Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid und Staub (ohne Staubinhaltsstoffe) nicht überschritten werden, weshalb für diese eine Betrachtung der Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben formal nicht erforderlich ist.

Konservativ erfolgte dennoch eine Berechnung und Bewertung der Immissionen.

Die von der Anlage zu erwartenden Immissionsbeiträge überschreiten an keinem Beurteilungspunkt das jeweilige Irrelevanzkriterium. Bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ist davon auszugehen, dass das Vorhaben eine schädliche bzw. belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Nr. 4.1 in Verbindung mit Nr. 4.6.4 der TA Luft 2021).

Die Bewertung der Immissionen für Schwebstaub (PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub>), Staubniederschlag, Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxid (CO) sowie Ammoniak (NH<sub>3</sub>) erfolgt im Gutachten auf Basis der Maximalwerte der für das Beurteilungsgebiet berechneten Zusatzbelastung. Dieses Vorgehen stellt einen konservativen Ansatz dar.

Die in Tabelle 13 der Immissionsprognose dargestellten maximalen Zusatzbelastungen für die Konzentrationen zeigen für die Luftschadstoffe PM<sub>2,5</sub>, PM<sub>10</sub>, NO<sub>2</sub> und SO<sub>2</sub> sehr geringe Konzentrationen, die im Sinne von Nr. 4.2.2 TA Luft als irrelevant zu bewerten sind. Für CO wurde der Beurteilungswert aus der 39. BImSchV in Verbindung mit der Bewertung einer irrelevanten Zusatzbelastung von 3 % des Beurteilungswertes herangezogen. Auch für CO berechnet sich unter Berücksichtigung des vorgenannten Bewertungsansatzes eine irrelevante Zusatzbelastung.

In Abbildung 17 der Immissionsprognose ist die berechnete maximale Zusatzbelastung für Staubniederschlag dargestellt. Sie ist im Sinne der Nr. 4.3.1.2 TA Luft als irrelevante Zusatzbelastung zu bewerten.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Methodik und die Ergebnisse der Immissionsprognose nachvollziehbar.

Die Zentrale Unterstützungsstelle des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim hat die Immissionsprognose geprüft und die Plausibilität des Gutachtens und der Ergebnisse bestätigt.

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen im Hinblick auf relevante Luftschadstoffe und Gerüche sind - selbst unter konservativem Blickwinkel - insgesamt so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

### 2.1.3.4.1.2 Schallimmissionen

Durch den Mitarbeiterparkplatz (inkl. An- und Abfahrten von Mitarbeiter\*innen mit Pkw), durch die Anlieferung von Rohstoffen (Kartoffeln) und weiterer Betriebsmitteln, durch den Abtransport von Fertigprodukten aus dem Tiefkühlager, durch den sonstigen Transport, zum Beispiel zur Entsorgung von Abfall und Wertstoffen, durch Ladetätigkeiten bei der Anlieferung und dem Abtransport von Rohstoffen, Fertigprodukten und sonstigen Betriebsmitteln bzw. Wertstoffen, durch technische Anlagen, durch Emissionen durch die Produktion inkl. Geräuschabstrahlung über die Gebäudehülle und durch den Abtransport von Fertigprodukten per Schiff inklusive Containerverladung werden Geräuschemissionen verursacht, die im Einwirkungsbereich der Anlage zu Schallimmissionen führen können, die auf das Schutzgut „Mensch“ einwirken können.

Es wurden die folgenden Lärmschutzmaßnahmen in die Planung integriert:

- Eine Reduktion des Schallleistungspegels der Kälteanlagen Q392, Q 394, Q395, Q396, Q397 durch Reduktion der Leistung im Nachtzeitraum,

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Reduktion der LKW-Fahrbewegungen im Nachtzeitraum (keine Anlieferung im Nachtzeitraum, reduzierte Fahrbewegungen beim Warenabtransport gemäß der Szenarien 1 und 2):

„Szenario 1 mit Binnenschiff und Containerhafen“:

Es werden Kühlcontainer mit einem reduzierten Schalleistungspegel eingesetzt. Die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Kühlcontainer im Außenraum wird durch organisatorische Maßnahmen auf maximal 70 Stück beschränkt.

Als Reachstacker zum Bewegen der Container kommen lärmoptimierte Fahrzeuge mit E-Antrieb zum Einsatz. Im Nachtzeitraum wird nur ein Reachstacker betrieben.

Die Fahrten mit Zugmaschine und Anhänger im Nachtzeitraum werden reduziert.

Die Verladung der Schiffe erfolgt ausschließlich im Tagzeitraum.

„Szenario 2 mit ausschließlichem LKW-Transport der Waren“:

Es erfolgt eine Beschränkung der LKW-Fahrten in der Nachtstunde auf maximal 46 Fahrten, wobei in einer Nachtstunde maximal 6 Fahrten vorkommen.

LKWs mit Kühlung werden im Nachtzeitraum im Netzbetrieb betrieben. Dies gilt für den Parkplatz und für den Rampenbereich.)

- Die Schalldämmmaße der Gebäudehülle wurden in Einzelbereichen erhöht:
  - Technikgebäude (Stahlbetonwände und Betondach)
  - Technikräume im Bereich der Tiefkühlagerung (Stahlbetonwände und Betondach)
  - Produktionsgebäude Phase 2 (Paneele mit Mineralwolle bei Wand und Dach)

Im Rahmen des Schalltechnischen Berichts zum Nachweis von Emissions-Kontingenten gemäß B-Plan, erstellt von der IfB Spektrum- Ingenieurbüro für Bauphysik und Bauökologie GmbH, Stand 28.04.2025, wurden die durch die Gesamtheit des geplanten Betriebs verursachten Geräuschimmissionen an den maßgebenden Immissionspunkten untersucht. Es wurde basierend auf der konkreten Planung eine detaillierte Immissionsprognose gemäß TA Lärm mit dem Rechenverfahren der ISO 9613-2 durchgeführt.

In den geltenden Bebauungsplänen sind, jeweils für Teilflächen, Lärmemissionskontingente mit Richtungssektor bezogenen Zusatzkontingenten für den Tagzeitraum (6 - 22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22 - 6 Uhr) festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Anhand der in dem zugrunde liegenden Schalltechnischen Gutachten zur Bauleitplanung der Gemeinde Hohenhameln bzw. der Stadt Peine; Bericht 23054 vom 12.06.2024, betrachteten Immissionsaufpunkte wurden die dort aufgezeigten Immissionskontingente ermittelt.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Nutzungsansätze und Lärmschutzmaßnahmen sowie unter der Voraussetzung, dass die Aufnahme von bestimmten Nebenbestimmungen in die Genehmigungsbescheide erfolgt, zeigen die Berechnungsergebnisse plausibel und nachvollziehbar, dass die festgesetzten Immissionskontingente aus den Bebauungsplänen für die dargestellten Nutzungsszenarien eingehalten werden.

Das schalltechnische Gutachten zeigt ebenso, dass während der Tageszeit und der Nachtzeit durch Spitzenpegelereignisse keine Überschreitungen der für Einzelereignisse gültigen Werte hervorgerufen werden. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine unzulässigen Spitzenpegelereignisse zu erwarten.

Die Zentrale Unterstützungsstelle des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim hat das schalltechnische Gutachten geprüft und das Ergebnis des Gutachtens bestätigt, sofern die von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Bestandteil der Genehmigung werden.

Mithin sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärmemissionen zu erwarten.

### 2.1.3.4.1.3 Störfälle

Die geplante Produktionsstätte für Kartoffelprodukte fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Als gefährliche Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV sind insbesondere Ammoniak und Biogas in den Kälteanlagen beziehungsweise der Biogasanlage vorhanden. Denkbar sind Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ insbesondere durch Freisetzung dieser gefährlichen Stoffe in die Umwelt sowie durch Verursachung oder Förderung von Bränden und Explosionen.

Durch die CSE Engineering Services GmbH wurden verschiedene Gutachten erstellt, in denen die Risiken abgeschätzt und Sicherheitskonzepte erstellt worden sind:

In der „Risikoanalyse zur Definierung des grundlegenden Sicherheitskonzepts für Anlagenbereiche am Standort Mehrum“ wurden What-If-Analysen für die Ammoniakkälteanlagen und die Biogasanlage durchgeführt.

In dem „Explosionsschutzkonzept für die Produktionsstätte von McCain in Mehrum“ wurden die Explosionsgefährdungen nachvollziehbar identifiziert und geeignete Gegenmaßnahmen zur Reduktion des Explosionsrisikos beschrieben.

Im Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG für die Errichtung einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln am Standort Mehrum wurde der angemessene Sicherheitsabstand für den Betriebsbereich im Rahmen des § 50 BImSchG ermittelt. Das Gutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass für die Gefahren, die durch Freisetzung inhalationstoxischer Stoffe entstehen, ein angemessener Sicherheitsabstand von 505 m zu berücksichtigen ist und für die Gefahren durch Brand und Explosion wird ein Achtungsabstand von 250 m empfohlen. Da der tatsächliche Abstand zu den nächstgelegenen benachbarten Schutzobjekten mehr als 1.200 m beträgt, befindet sich kein benachbartes Schutzobjekt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands, weshalb gemäß des KAS-18 Leitfadens davon ausgegangen werden kann, dass hinreichende Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen und dem planerischen Schutzziel des § 50 Satz 1 BImSchG in dem Punkt entsprochen wird.

Im Ergebnisbericht „Bestimmung von umgebungsbedingten Gefahrenquellen für den Standort Mehrum und grundlegendes Sicherheitskonzept“ wurden umgebungsbedingte Gefahren durch Erdbeben, Hochwasser/Starkregenereignisse sowie Wind-, Schnee- und Eislasten bewertet. Die Bewertung erfolgte anhand der Technischen Regeln Anlagensicherheit (TRAS) 310 und 320. Die Gefahrenquellen Erdbeben und (Küsten-)Hochwasser konnten aufgrund des Standorts nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Starkregenereignisse sowie erhöhte Wind-, Schnee- und Eislasten wurden als denkbar erachtet und es wurde hierfür das grundlegende Sicherheitskonzept beschrieben. Bei der Gestaltung des detaillierten Sicherheitskonzepts werden diese berücksichtigt werden. Weiterhin stellt der Ergebnisbericht nachvollziehbar fest, dass von Betriebsbereichen in der Umgebung keine Gefahren für den geplanten Betriebsbereich ausgehen.

Im Ergebnisbericht „Genehmigungsantrag zur Errichtung einer Anlage zur Verarbeitung von Kartoffeln am Standort Mehrum- Konzept gegen Eingriffe Unbefugter“ erfolgt nachvollziehbar eine Ersteinschätzung der Bedrohungslage hinsichtlich der Gefahrenquelle „Eingriffe Unbefugter“ und es werden geeignete Schutzmaßnahmen gegen mögliche Eingriffe Unbefugter dargestellt.

Weiterhin wurden Brandschutzkonzepte (jeweils für Teilbereiche des Vorhabens) erstellt, in denen grundsätzlich geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Brandereignissen und zur Begrenzung der Auswirkungen von Bränden dargestellt werden. Ergänzt und sichergestellt werden diese durch Nebenbestimmungen zum Brandschutz in den Genehmigungsbescheiden. Es kommen flächendeckende selbsttätige Feuerlöschanlagen und Alarmierungseinrichtungen zum Einsatz. Es wird ausreichend Löschwasser gemäß Abschnitt 5.1 der IndBauRL vorgehalten, da eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden vorgehalten wird.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegende endgültige Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan enthalten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Anlage über geeignete Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen sowie über geeignete organisatorische Maßnahmen verfügen wird, um Störfälle zu verhindern und die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Mithin sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Störfälle zu erwarten.

### 2.1.3.4.1.4 Fazit Schutz „Mensch“

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen zu erwarten sind.

### 2.1.3.4.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgüter:

- Naturdenkmal „Eichengruppe“, Kennzeichen ND PE 00064, östlich in ca. 1,4 km Entfernung; Naturdenkmal „Eiche“, Kennzeichen ND PE 00001, südlich in ca. 2 km Entfernung; Naturdenkmal „2 Eichen“, Kennzeichen ND PE 00008, südlich in ca. 2 km Entfernung;
- Landschaftsschutzgebiet „Kippe Equord“, Kennzeichen LSG PE 00009, südlich in ca. 480 m Entfernung; Landschaftsschutzgebiet „Hainwald (westliche und nordöstliche Erweiterung)“, Kennzeichen LSG PE 00025, nordöstlich in ca. 780 m Entfernung; Landschaftsschutzgebiet „Hainwald“, Kennzeichen LSG PE 00008, nordöstlich in ca. 1,2 km Entfernung; Landschaftsschutzgebiet „Hainwald“, Kennzeichen LSG H 00039, nördlich in ca. 2,4 km; Landschaftsschutzgebiet „Horst/Kreiswiesen Glindbruch“, Kennzeichen LSG PE 00024, nordöstlich in ca. 1,6 km Entfernung;
- Geschützte Landschaftsbestandteile „Bereiche mit Kleingewässern Gemeinde Sehnde“, Kennzeichen GLB H 00018, südwestlich in ca. 2,9 km Entfernung sowie nordwestlich in ca. 2,6 km Entfernung;
- Geschützte Landschaftsbestandteile in schmaler Längsausdehnung, „Baumreihen Gemeinde Sehnde“, Kennzeichen GLB H 00016, nordwestlich in ca. 2,8 km Entfernung.

Die unter 2.1.3.4.1.1 beschriebenen Emissionen von Luftschadstoffen können auch zu Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ durch Immissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Ammoniak führen.

In der o.g. Immissionsprognose zu den Energieerzeugungsanlagen, erstellt durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch die Emissionen von Luftschadstoffen erfolgte die Bewertung hinsichtlich dieser Schadstoffe auf Basis der Maximalwerte der für das Beurteilungsgebiet berechneten Zusatzbelastung.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Methodik und die Ergebnisse der Immissionsprognose nachvollziehbar.

Die Zentrale Unterstützungsstelle des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim hat die Immissionsprognose geprüft und die Plausibilität des Gutachtens und der Ergebnisse bestätigt.

In dem Gutachten wurde ermittelt, dass die Konzentrationen für Schwefeldioxid und Ammoniak den Wert für eine irrelevante Zusatzbelastung gemäß Tabelle 5 TA Luft und für die in Anhang 1 genannte Gesamtzusatzbelastung deutlich unterschreiten.

Die maximale Gesamtzusatzbelastung für NO<sub>x</sub> von 3,7 µg/m<sup>3</sup> tritt östlich der geplanten Anlage im Bereich südlich des benachbarten Steinhandels auf. Dieser Bereich ist jedoch nicht

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

beurteilungsrelevant, da nach Nr. 4.6.2.6 TA Luft Beurteilungspunkte zur Überprüfung der Immissionswerte nach Nr. 4.4.1 TA Luft (Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) mehr als 5 km von bebauten Flächen und Industrieanlagen entfernt liegen sollen, außer es liegen besonders schutzbedürftige Bereiche vor. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Für die Beurteilung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang 8 TA Luft ist in den Abbildungen 19 und 20 der Immissionsprognose dargestellt, dass die berechneten Beiträge der geplanten Anlage die Kenngrößen zur Bestimmung des Einwirkbereichs der Anlage von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  sowie  $0,04 \text{ keq Säureäquivalente}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  unterschreiten, so dass im vorliegenden Fall keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Einwirkbereich der Anlage liegen. Das Maximum der Belastung mit ca.  $1,2 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  unterschreitet die in Anhang 9 der TA Luft genannte Schwelle von  $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ , welche das Beurteilungsgebiet zur Prüfung definiert, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen gewährleistet ist.

Es ist im vorliegenden Fall dementsprechend auszuschließen, dass die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition in schutzwürdigen Gebieten beiträgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ durch Luftschadstoffimmissionen sind also nicht gegeben.

Bezüglich der Arten und Lebensgemeinschaften haben die Flächen, die als Betriebsflächen dienen werden, überwiegend eine geringe bis mittlere Bedeutung, was auf die vorhandenen Nutzungen als Kohlelager und als landwirtschaftliche Fläche zurückzuführen ist. Durch das Vorhaben gehen jedoch auch Gehölz- und Ruderalstrukturen als Einfassung des Kohlelagerplatzes verloren, die eine höhere Leistungsfähigkeit besitzen. Die hochwertige Waldfläche (Laubwald-Jungbestand) im Westen des Betriebsgrundstücks bleibt erhalten. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne der § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG sind auf den Betriebsflächen nicht vorhanden.

Durch den Verlust von Lebensraum, Fortpflanzungsstätten und Jagdgebieten sowie durch Beunruhigungseffekte durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Bewegungen, verursacht durch Bauarbeiten und Betrieb der Anlage, drohen Beeinträchtigungen der Tierartengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von der Planungsgemeinschaft LaReG GbR erstellt.

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich vollständig im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Ehemaliger Kohlehafen“, zugleich „Ackerköpfe“, 1. Änderung, der Gemeinde Hohenhameln und „Ehemaliger Kohlehafen südlich der Straße Unter den Eichen“, der Stadt Peine.

Zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ wurden in den Bebauungsplänen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen detailliert geregelt. Die Umsetzung dieser wird durch Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Weiterhin wurde im Rahmen der Bauleitplanung geregelt, dass als Ergebnis der naturschutzfachlichen Bilanzierung zur Kompensation des Eingriffs in das Gebiet der Bebauungspläne Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind.

Aufgrund der Entnahme von Wasser aus dem Fließgewässer „Mittellandkanal“ kommen nachteilige Auswirkungen auf die Fischfauna in Betracht. Die Wasserentnahme erfolgt an einem bereits bestehenden Entnahmehauwerk, wobei die Entnahmestelle neu errichtet wird.

Die Anströmgeschwindigkeit des Wassers vor den Rechenflächen des Entnahmehauwerks ist als fischfreundlich zu betrachten. Der Grenzwert von  $\leq 0,15 \text{ m/s}$  orientiert sich an der

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Schwimmleistung empfindlicher Arten und soll verhindern, dass Fische aktiv gegen die Rechen-siebe angesaugt und festgehalten werden.

Zusätzlich wurden geeignete bauliche Maßnahmen ergriffen, insbesondere die Beifügung einer Fischhebeanlage, um zunächst erfasste Fische unverletzt wieder dem Mittellandkanal zuzuführen.

Erhebliche, negative Auswirkungen auf den Pegelstand, das ökologische Potential und den chemischen Zustand des Mittellandkanals durch die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen (Wasserentnahme und Wassereinleitung in den Mittellandkanal) sind nicht zu erwarten (siehe die Ausführungen unter der Nr. 2.1.3.4.5), weshalb diesbezüglich keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Fischfauna zu besorgen sind.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Fischfauna sind mithin nicht zu erwarten.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass, bei Umsetzung der geregelten Maßnahmen, mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ verbunden sind beziehungsweise diese kompensiert werden können.

### 2.1.3.4.3 Schutzgut „Fläche“

Für das geplante Vorhaben ist eine weitere Flächeninanspruchnahme erforderlich, wobei eine Fläche von insgesamt 16,68 ha versiegelt und überbaut wird. Zuvor wurde das zukünftige Werksgelände teilweise als Kohlelager und als Wegefläche genutzt. Aufgrund dieser Vornutzung war eine Fläche von ca. 9,79 ha als versiegelt zu bewerten. Ca. 59% der Fläche, die durch das Vorhaben überbaut wird, wurde also bereits für eine industrielle Nutzung beansprucht. Ca. 41 % der Fläche besteht aus offenem, vegetationsfähigem Boden.

Die Versiegelung führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Die beanspruchten Böden haben aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Es liegt deshalb ein erheblicher Eingriff vor. Zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme wurden entsprechend der naturschutzfachlichen Bilanzierung in den Bebauungsplänen Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an anderer Stelle geregelt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ werden mithin ausreichend kompensiert.

### 2.1.3.4.4 Schutzgut „Boden“

Hinsichtlich des Verlusts der Bodenfunktionen aufgrund von Flächenversiegelung wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.3.4.3 verwiesen.

Aufgrund der vorherigen Nutzung als Kohlelagerplatz sind typischerweise in Kohle vorkommende Stoffe in den Boden eingesickert. Der Planbereich wurde untersucht, bewertet und es wurden Altlasten entfernt. Im Rahmen der erforderlichen Sanierungsarbeiten erfolgte eine bodenkundliche Baubegleitung.

Die während der Bau- und Betriebsphase anfallenden Abfälle, insbesondere Kartoffelanhangern, Bodenmaterial, Steine, Sand und anderes Material aus der Reinigung der Kartoffeln, werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Auch im Rahmen der Errichtung der Anlage wird eine bodenkundliche Baubegleitung implementiert, dies wird durch Nebenbestimmungen in den Genehmigungen sichergestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, in der relevante gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese möglich ist, wird durch Nebenbestimmungen

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

sichergestellt, dass die Anlage erst nach Prüfung des vorzulegenden Ausgangszustandsberichts (AZB) durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig in Betrieb genommen werden darf und dass Auflagen um die noch festzulegenden Einzelheiten für die Überwachung des Bodens und des Grundwasser nach Vorlage des AZB ergänzt werden können. Eine Prüfung des AZB-Konzepts hat ergeben, dass dieses schlüssig ist und den grundlegenden Ausgangszustand wiedergibt. Es wurden die relevanten gefährlichen Stoffe aufgelistet und die Bohransatzpunkte sowie das Untersuchungsprogramm festgelegt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sind beziehungsweise diese kompensiert werden.

### 2.1.3.4.5 Schutzgut „Wasser“

Wie oben unter Ziffer 2.1.3.4.3 dargestellt, führt das Vorhaben zu Flächenversiegelungen.

Flächenversiegelungen von bislang unversiegelten Böden können mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch eine Einschränkung beziehungsweise Unterbindung der Grundwasserneubildung verbunden sein. Aufgrund der am Standort hauptsächlich vorkommenden bindigen Böden und unterlagernden Tonböden liegt bereits im Bestand eine erhebliche Einschränkung der Versickerung vor, weshalb eine Grundwasserbildung durch planmäßige Versickerung vor Ort nicht möglich ist.

Die Versiegelung der Flächen führt sogar zu einer Vermeidung von möglichen Auswaschungen von Schadstoffen in das Grundwasser, die aufgrund der vorherigen Lagerung von Kohle in den Untergrund eingesickert sind.

Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten. Der Standort des Vorhabens ist nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Es wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Bei Einhaltung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen sind Stoffeinträge durch die wassergefährdenden Stoffe nicht zu erwarten. Insbesondere wird der Aufstellbereich der Biogasanlage so ausgeführt, dass auftretende Leckagen nach § 37 AwSV in einen durch Umwallung gesicherten Bereich abgeleitet werden, der eine Rückhaltung des größten Behälters sicherstellt. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt in speziell ausgestatteten Behältern oder Anlagen. Durch Löschwasserrückhaltesysteme wird sichergestellt, dass ausreichende Löschwasserrückhaltolumina vorhanden sind, sodass schädliche Stoffeinträge durch verunreinigtes Löschwasser nicht zu erwarten sind.

Erhebliche, negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Als Fließgewässer befindet sich unmittelbar an das Betriebsgelände angrenzend der Mittellandkanal als künstliches Gewässer erster Ordnung und Bundeswasserstraße. Südwestlich in ca. 800 Meter Entfernung befindet sich das Fließgewässer „Burgdorfer Aue“.

Im Rahmen des Betriebes der geplanten Anlage erfolgt eine Oberflächenwasserentnahme aus dem Mittellandkanal. Die Wasserentnahme erfolgt an einem bereits bestehenden Entnahmebauwerk, wobei die Entnahmestelle neu errichtet wird. Nach einer ersten Filtration wird das entnommene Wasser über eine ca. 1,5 km lange Transportleitung zum Anlagenstandort gepumpt. Anschließend wird das Wasser in einer Wasseraufbereitungsanlage mittels Ultrafiltration und Umkehrosmose aufbereitet und anschließend für folgende Prozessschritte verwendet:

- Kartoffelreinigung, Dampfschälen, Nachspülen, Schneiden, Blanchieren, Dampfgaren, Reinigen der Produktionsstationen, Verdunstungskühlung der zentralen Industriekälteanlage.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Nach Verwendung wird das verunreinigte Wasser als Abwasser aufgefangen, vorbehandelt und anschließend der Abwasserbehandlungsanlage, die eine Nebeneinrichtung der geplanten Hauptanlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen darstellt, zugeführt.

In der Abwasserbehandlungsanlage wird das Abwasser in einer ersten Behandlungsstufe in Lamellenabscheidern vorgeklärt, anschließend einer anaeroben Behandlung zugeführt. Hier wird es einem biologischen Reaktor zugeführt, in dem es über ein anaerobes Granulat-Biomassebett geleitet wird. Danach wird das Abwasser mittels eines aeroben Aktivschlammbehandlungssystems behandelt. Das in der Abwasserbehandlungsanlage behandelte Wasser wird, über eine Ultrafiltration geführt, teilweise wieder in die Wasseraufbereitungsanlage geleitet, um erneut als Prozesswasser verwendet zu werden, und teilweise über ein Einleitbauwerk in den Mittellandkanal eingeleitet. Die Abwasserbehandlungsanlage ist grundsätzlich geeignet, die Einhaltung der Anforderungen an die Einleitung in den Mittellandkanal, die im Wesentlichen auf Anhang 3 der AbwV<sup>30</sup> beruhen, sicherzustellen. Dies wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bestätigt.

Das auf den versiegelten Flächen auftretende Niederschlagswasser wird aufgefangen, soweit erforderlich zur Behandlung durch einen Lamellenklärer geleitet, und anschließend über ein Sammel- und Verteilbauwerk in den Mittellandkanal geleitet.

Vor Einleitung des Wassers in den Mittellandkanal erfolgt also eine an den Bedarf des jeweiligen Wassers angepasste Reinigung.

Zur Ausübung der Gewässerbenutzungen sind wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Entnahme von Wasser aus dem Mittellandkanal) und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleitungen in den Mittellandkanal) erforderlich. Diese Zulassungsverfahren werden separat beim NLWKN geführt, da diese nicht gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen sind.

Im Rahmen dieser wasserrechtlichen Zulassungsverfahren wurde seitens der Vorhabenträgerin eine Berechnung der Mineralisation des behandelten Einleitwassers und eine Mischungsberechnung durchgeführt, die untersuchte, wie schnell und stark sich das Einleitwasser mit dem Kanalwasser vermischt und dadurch die im Einleitwasser vorhandenen Stoffkonzentrationen verdünnt werden. Es wurde festgestellt, dass, jedenfalls bei Einhaltung bestimmter Einleitwerte, eine ausreichende Verdünnung und Durchmischung hinsichtlich der Einleitparameter gegeben ist und durch die Einleitung des behandelten Abwassers eine Verschlechterung des ökologischen Potentials oder des chemischen Zustandes des Mittellandkanals nicht zu erwarten ist.

Erhebliche Auswirkungen auf den Pegelstand des Mittellandkanals durch die Wasserentnahme sind aufgrund der dargestellten Wassereinleitungen nicht zu erwarten.

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Gewässerbenutzungen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren detailliert durch den NLWKN beachtet und in die Erlaubnisse erforderliche Nebenbestimmungen aufgenommen, um schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden.

Das anfallende Schmutzwasser aus Sanitärräumen, Küche, etc, wird über einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entsorgt.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten sind.

---

<sup>30</sup> Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der derzeit geltenden Fassung.

#### **2.1.3.4.6 Schutzgut „Klima“**

Die Neuversiegelungen führen zu einer Erhöhung der bodennahen Lufttemperatur im Bereich der versiegelten Flächen, die durch Rückstrahlungseffekte der gespeicherten Wärme ausgelöst wird. Diese Auswirkung ist eine regelmäßige Folge von Neuversiegelungen und ist lokal begrenzt. Veränderungen des Klimas in der weiteren Umgebung können ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts „Klima“ sind nicht zu erwarten.

#### **2.1.3.4.7 Schutzgut „Landschaft“**

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird grundsätzlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen, einzelne Waldbestände und kleinere Ortschaften mit dörflichem Charakter geprägt. Im Nordosten des Untersuchungsgebietes befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Hainwald“, „Hainwald (westliche und nordöstliche Erweiterung)“ und „Horst / Kreiswiesen Glindbruch“ sowie im Süden das Landschaftsschutzgebiet „Kippe Equord“ (siehe Nr. 2.1.3.4.2).

In der näheren Umgebung des Standortes des Vorhabens wird das Landschaftsbild durch zahlreiche Windenergieanlagen sowie durch Hochspannungsmasten- und Leitungen und eine Biogasanlage bestimmt. Der Standort des Vorhabens befindet sich innerhalb eines erheblich gewerblich-industriell genutzten Abschnittes entlang des Mittellandkanals und wurde zuvor in großen Teilen als Kohlelager- und -hafen genutzt. Es befanden sich auf diesen Flächen schwarze Lagerhalden sowie bewegliche Krananlagen, deren Höhe ca. 35 m betrug.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen (Einzelbebauungen) befinden sich in ca. 750 bis 850 m Entfernung nördlich und in ca. 1.000 m Entfernung südlich des Standortes des Vorhabens. Geschlossene Ortschaften sind ca. 1.200 m (Mehrum, südwestlich), 1.600 m (Equord, südlich) bzw. 1.400 m (Schwichelt, östlich) entfernt.

Östlich und westlich an den Standort des Vorhabens angrenzend befinden sich jeweils ausgeprägte Gehölzflächen, die eine Sichtbarkeit des Standorts einschränken. Südlich des Standortes des Vorhabens liegt der Mittellandkanal, der am südlichen Ufer mit Baumreihen bewachsen ist, wodurch eine Sichtbarkeit aus dem Süden, insbesondere der Ortschaft Mehrum abgemildert ist.

Durch die Errichtung von Gebäuden in einer Höhe von 20 bis 45 m, wobei die Länge des Gebäudekomplexes ca. 540 m und die Breite ca. 300 m beträgt, sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Insbesondere werden zwei Gebäude des Tiefkühlagers im Westen sichtbar sein, die jeweils 45 m hoch und 64 m breit sein werden.

Ein bisher vorhandener Wall im Norden und Osten des Standorts wird zurückgebaut, der mit ca. 8 m Höhe und einer Breite von ca. 50 m als Sichtschutz fungierte.

Zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgten in den Bebauungsplänen Festsetzungen hinsichtlich des Erhalts bestehender und Anpflanzungen neuer Grünflächen.

Der Bestand der umfangreichen Gehölzstrukturen im Westen wird gesichert. Im Norden und im Osten wurde als Ersatz für den wegfallenden Wall die Anpflanzung einer Strauch-/Baumhecke in einer Breite von 8 m festgesetzt, mit Baumarten, die eine Höhe von 12-15 erreichen. Weiterhin werden zur Eingrünung zusätzlich Offenlandbereiche im Westen und Osten angelegt.

Die bestehenden und neuen Gehölzstrukturen dienen als effektiver Sichtschutz, die die Sichtbarkeit der Anlage erheblich reduzieren. Zu beachten ist weiterhin die Vorbelastung des Landschaftsbildes in dieser Umgebung durch die o.g. anderen Anlagen.

Im Vergleich zu der bestehenden Situation und Prägung des Landschaftsbildes und Berücksichtigung der räumlichen Distanzen zu den empfindlichen Betrachtungspunkten der

Siedlungsbereichen und der bestehenden und neuen Grünstrukturen ist insgesamt festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind.

### **2.1.3.4.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“**

In der Umgebung des Standortes des Vorhabens, südlich des Mittellandkanals, befindet sich eine archäologische Fundstelle bei Mehrum (Mehrum FSt Nr. 1, frühmittelalterliche Wüstung). Dort wurden zwei frühmittelalterliche Funde gemeldet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass am Standort des Vorhabens im Rahmen von Erdarbeiten ebenfalls archäologische Funde erfolgen können. Für die Errichtung der Anlage sind weiträumige Pfahlgründungen erforderlich, die bis in eine Tiefe von 10-15 m erfolgen müssen.

Aus diesem Grund war eine archäologische Voruntersuchung des Vorhabengebietes erforderlich, zu der von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Peine der Vorhabenträgerin am 17.01.2025 eine separate denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Weiterhin wird der Vorhabenträgerin ein Merkblatt zu archäologischen Kulturdenkmalen, vom Landkreis Peine, übermittelt, in dem insbesondere auf die relevanten denkmalschutzrechtlichen Vorgaben hingewiesen wird, die die Vorhabenträgerin zu beachten hat.

Diese Maßnahmen erscheinen geeignet, negative Auswirkungen auf sich möglicherweise im Vorhabengebiet befindliche archäologische Kulturdenkmale effektiv zu vermeiden beziehungsweise zu vermindern.

Im Ergebnis sind erhebliche, negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten.

### **2.1.3.4.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Aufgrund des Umstandes, dass die einzelnen Schutzgüter eines Ökosystems in einer Wechselwirkung zueinanderstehen, sind deren Wirkungsverflechtungen zu betrachten. Die auf die einzelnen Schutzgüter einwirkenden Belastungen können sich dabei in der Summe so überlagern, dass irrelevante Einzelbelastungen zusammenwirken und dadurch insgesamt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen können. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden in den vorhergehenden Auswirkungsprognosen der primär betroffenen Schutzgüter betrachtet.

Es können Wechselwirkungen hinsichtlich der Einträge von Luftschadstoffen direkt auf die Vegetation sowie indirekt über den Wirkpfad des Oberflächen- und/oder Grundwassers und Bodens auftreten. Des Weiteren können auch Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Fauna entstehen. Eine Veränderung der Vegetation kann ihrerseits zu einer Änderung des Lokalklimas und der Luftqualität führen. Auswirkungen des Baus von Anlagenteilen auf die Landschaft/das Landschaftsbild können zu daraus resultierenden Wirkungen auf die Erholungseignung für den Menschen führen.

Insgesamt ist jedoch für das geplante Vorhaben festzustellen, dass zwar grundsätzlich enge Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bestehen, jedoch ausweislich der eingereichten gutachterlichen Betrachtungen keine erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter durch sich verstärkende Wechselwirkungen abgeleitet werden können.

### **2.1.3.4.10 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich innerhalb des deutschen Staatsgebietes in einer so großen Entfernung zu relevanten Landesgrenzen, dass bereits aus diesem Grund nicht mit erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

#### **2.1.3.4.11 Geprüfte vernünftige Alternativen**

Der UVP-Bericht enthält keine Beschreibung von vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die für das UVP-pflichtige Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von der Trägerin des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Die Vorhabenträgerin ist jedoch nur zur Beschreibung der tatsächlich geprüften Verfahrensalternativen verpflichtet, eine normative Pflicht zur Prüfung von Verfahrensalternativen wird durch § 4e Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der 9. BImSchV nicht begründet.

#### **2.1.3.5 FFH-Verträglichkeit**

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. In der weiteren Umgebung des Vorhabens liegt das folgende Natura 2000-Gebiet:

- FFH-Gebiet „Hämeler Wald“ (EU-Kennzahl 3626-331) in einer Entfernung von ca. 3,2 km nordöstlich des Anlagenstandortes.

Das FFH-Gebiet liegt aufgrund der großen Entfernung außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Dies wird von der o. g. „Immissionsprognose Energieerzeugungsanlagen“, erstellt durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH, bestätigt. Insbesondere ist auszuschließen, dass die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition in schutzwürdigen Gebieten beiträgt (siehe Ausführungen unter Nr. 2.1.3.4.2).

Relevante Einflüsse auf geschützte Arten (Pflanzen, Tiere) sowie auf Lebensräume durch vorhabenbedingte Immissionen sind somit nicht zu erwarten, so dass die Erhaltungsziele des genannten Schutzgebiets durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist daher nicht erforderlich.

#### **2.1.3.6 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe sonstige Sachgüter unter Beachtung der Merkmale des Vorhabens zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, der Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Umweltauswirkungen und der Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Genehmigungsbescheide, sind nicht erheblich beziehungsweise können kompensiert werden. Die Auswirkungen sind somit insgesamt vertretbar.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf den durch das Planungsbüro SRL Weber durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse Bestandteil des eingereichten Umweltberichtes gemäß § 4e der 9. BImSchV vom 27.08.2025 sind, sowie den weiteren eingereichten, unter Nr. 2.1.3.3 aufgeführten, Gutachten und Stellungnahmen.

Für die Genehmigungsbehörde sind als Ergebnis der Antragsprüfung die Ausführungen der Gutachter vollständig und plausibel und daher geeignet, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Berücksichtigung zu finden. Die ermittelten verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde qualitativ und quantitativ nicht geeignet, durch Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zusätzliche negative Auswirkungen hervorzurufen.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Zusammenfassend wird als Ergebnis der UVP festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird mit dem ersten Teilgenehmigungsbescheid bekanntgegeben.

## **2.2 Materielle Voraussetzungen**

Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der ersten Teilgenehmigung, da es sich um eine umfangreiche Anlage handelt, bei der die Planung und der Ausbau sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen wird.

Die vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

### **2.2.1 Begründungen zu den Abweichungen gemäß § 66 NBauO (Tenor I Nr. 4)**

#### **2.2.1.1 § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO – Produktion (Tenor I Nr. 4.1)**

Bedenken bestehen von Seiten des Brandschutzes nicht, da:

- die Aufzüge in einem Geschoss zusätzlich eine feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Tür mit Feststellanlage haben, sodass Feuer und Rauch nicht in den mittelbaren Ausgang ins Freie eindringen können,
- die sonstigen Räume feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Türen sowie bei WC's feuerhemmende, rauchdicht- und selbstschließende Türen erhalten,
- der Spine in Rauchabschnitte in Abständen von max. 30 m unterteilt wird und in jedem Abschnitt, welcher als Rettungsweg dient, eine Öffnung zur Rauchableitung von mind. 1 m<sup>2</sup> lichten Querschnitt erhält,

Die Prüfung des Gesamtkonzeptes hat ergeben, dass die Schutzziele des Brandschutzes durch die beschriebenen Maßnahmen gleichwertig sichergestellt sind.

**2.2.1.2 § 35 NBauO i. V. m. § 15 Abs. 5 DVO-NBauO – Produktion (Tenor I Nr. 4.2)**

Bedenken bestehen von Seiten des Brandschutzes nicht, da:

- die Hygieneschleusen als eigenständige brandschutztechnische Bereiche abgetrennt sind (rauchdicht),
- die Rettungswegbreiten von mindestens 1,20 m vorhanden sind und der Durchgang jederzeit für die Feuerwehr zugänglich ist,
- der Bereich durch automatische Brandmelder überwacht wird, sodass eine frühzeitige Branderkennung stattfinden kann,
- die Türen der Schleusen transparent hergestellt werden, sodass zur Erkennung eines Gefahrenfalls nicht erst ein Eintritt in den Bereich erforderlich ist,
- die Spine in Rauchabschnitte in Abständen von max. 30 m unterteilt wird und in jedem Abschnitt, welcher als Rettungsweg dient, eine Öffnung zur Rauchableitung von mind. 1 m<sup>2</sup> lichten Querschnitt erhält.

Die Prüfung des Gesamtkonzeptes hat ergeben, dass die Schutzziele des Brandschutzes durch die beschriebenen Maßnahmen gleichwertig sichergestellt sind.

**2.2.1.3 § 29 NBauO i. V. m. § 7 Abs. 2 DVO-NBauO – Büro/Dry Storage (Tenor I Nr. 4.3)**

Bedenken bestehen von Seiten des Brandschutzes nicht, da:

- der Stahlträger mit einer nichtbrennbaren, feuerbeständigen Verkleidung brandschutztechnisch abgekapselt wird,
- die Sicken des Trapezbleches mit Profulfüller in nichtbrennbarer Qualität mit einem Schmelzpunkt von  $\geq 1.000$  °C verschlossen und gegen Herausfallen gesichert werden,
- die Wärmedämmung oberhalb des Trapezbleches beidseitig der Trennwand jeweils aus 1,0 m (insgesamt mind. 2 m) nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt wird und auf gleicher Länge eine unterseitige Bekleidung in hochfeuerhemmender Bauweise erhält,
- die Dämmung über den Trennwänden eine Stoßfuge erhält, sodass ein Herunterreißen der Dämmung verhindert wird,
- die Brandübertragung über die brennbare Abdichtungsbahn durch eine Bekiesung auf 1,00 m je Seite (insgesamt mind. 2 m) über der Trennwand begrenzt wird.

Die Prüfung des Gesamtkonzeptes hat ergeben, dass die Schutzziele des Brandschutzes durch die beschriebenen Maßnahmen gleichwertig sichergestellt sind.

**2.2.1.4 § 29 NBauO i. V. m. § 7 Abs. 2 DVO-NBauO – Utility (Versorgungsgebäude) (Tenor I Nr. 4.4)**

Bedenken bestehen von Seiten des Brandschutzes nicht, da:

- die Sicken des Trapezbleches mit Profulfüller in nichtbrennbarer Qualität mit einem Schmelzpunkt von  $\geq 1.000$  °C verschlossen und gegen Herausfallen gesichert werden,
- die Wärmedämmung oberhalb des Trapezbleches beidseitig der Trennwand jeweils aus 1,0 m (insgesamt mind. 2 m) nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt wird und auf gleicher Länge eine unterseitige Bekleidung in hochfeuerhemmender Bauweise erhält,

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- die Dämmung über den Trennwänden eine Stoßfuge erhält, sodass ein Herunterreißen der Dämmung verhindert wird,
- die Brandübertragung über die brennbare Abdichtungsbahn durch eine Bekiesung auf 1,00 m je Seite (insgesamt mind. 2 m) über der Trennwand begrenzt wird.

Die Prüfung des Gesamtkonzeptes hat ergeben, dass die Schutzziele des Brandschutzes durch die beschriebenen Maßnahmen gleichwertig sichergestellt sind.

### **2.2.1.5 § 31 NBauO i. V. m. § 10 Abs. 5 DVO-NBauO – Utility (Versorgungsgebäude) (Tenor I Nr. 4.5)**

Bedenken bestehen von Seiten des Brandschutzes nicht, da:

- der Bereich durch eine feuerbeständige Trennwand bzw. der Brandwand von den übrigen Bereichen brandschutztechnisch getrennt ist,
- das Gebäude mit einer flächendeckenden selbsttätigen Feuerlöschanlage sowie einer Alarmierungseinrichtung ausgestattet wird.

Die Prüfung des Gesamtkonzeptes hat ergeben, dass die Schutzziele des Brandschutzes durch die beschriebenen Maßnahmen gleichwertig sichergestellt sind.

### **2.2.1.6 § 29 NBauO i. V. m. § 7 Abs. 2 DVO-NBauO – Waste Water Treatment (Abwasserbehandlungsanlage) (Tenor I Nr. 4.6)**

Bedenken bestehen von Seiten des Brandschutzes nicht, da:

- der Stahlträger mit einer nichtbrennbaren, feuerbeständigen Verkleidung brandschutztechnisch abgekapselt wird,
- die Sicken des Trapezbleches mit Profulfüller in nichtbrennbarer Qualität mit einem Schmelzpunkt von  $\geq 1.000$  °C verschlossen und gegen Herausfallen gesichert werden,
- die Wärmedämmung oberhalb des Trapezbleches beidseitig der Trennwand jeweils aus 1,0 m (insgesamt mind. 2 m) nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt wird und auf gleicher Länge eine unterseitige Bekleidung in hochfeuerhemmender Bauweise erhält,
- die Dämmung über den Trennwänden eine Stoßfuge erhält, sodass ein Herunterreißen der Dämmung verhindert wird,
- die Brandübertragung über die brennbare Abdichtungsbahn durch eine Bekiesung auf 1,00 m je Seite (insgesamt mind. 2 m) über der Trennwand begrenzt wird.

Die Prüfung des Gesamtkonzeptes hat ergeben, dass die Schutzziele des Brandschutzes durch die beschriebenen Maßnahmen gleichwertig sichergestellt sind.

### **2.2.1.7 § 31 NBauO i. V. m. § 10 Abs. 5 DVO-NBauO – Waste Water Treatment (Abwasserbehandlungsanlage) (Tenor I Nr. 4.7)**

Bedenken bestehen von Seiten des Brandschutzes nicht, da:

- der Bereich durch eine feuerbeständige Trennwand bzw. der Brandwand von den übrigen Bereichen brandschutztechnisch getrennt ist,
- das Gebäude mit einer flächendeckenden selbsttätigen Feuerlöschanlage sowie einer Alarmierungseinrichtung ausgestattet wird.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Die Prüfung des Gesamtkonzeptes hat ergeben, dass die Schutzziele des Brandschutzes durch die beschriebenen Maßnahmen gleichwertig sichergestellt sind.

### **2.2.2 Begründung zum Absehen einer Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 3 AwSV (Tenor I Nr. 5)**

In Kapitel 11 der Antragsunterlagen, in dem Gutachten zur Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs 2 AwSV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Chemikalien sowie der dazugehörigen Umschlagfläche für die Fa. McCain GmbH in Mehrum, Projekt- Nr. 03-2025-358, vom 24.07.2025, wird auf Seite 4/18 des Gutachtens beantragt, bei der Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage auf eine Eignungsfeststellung zu verzichten.

Auf eine Eignungsfeststellung kann gemäß § 41 Abs. 3 aus Sicht des technischen Gewässerschutzes verzichtet werden, da in dem vorgenannten Gutachten nachgewiesen wird, dass bei dieser Anlage der Gefährdungsstufe D die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 erfüllt werden.

### **2.2.3 Begründung zur aufschiebenden Bedingung Tenor I Nr. 6.2**

Die Bundeswasserstraße „Mittellandkanal“ ist durch die Errichtung der Abwasseranlage betroffen. Das Gebäude hat eine Höhe von 10 bis 11m. Es wird parallel und in der Nähe zur Kaimauer des ehemaligen Kohlehafens errichtet. Auf Grund der Höhe und der zu erwartenden Lasten kann von einer zusätzlichen Belastung der Kaimauer ausgegangen werden. Deshalb ist es erforderlich, dass vor dem Beginn der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage die Lasten auf die Kaimauer nachgewiesen werden und die Kaimauer gegebenenfalls ertüchtigt wird.

### **2.2.4 Begründung zum Auflagenvorbehalt Tenor I Nr. 7.1**

Da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. Das Konzept zum AZB – erstellt am 24.01.2025 – wurde beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorgelegt.

Da zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung der AZB noch nicht vorlag, wurde gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen, für den Fall, dass weitere Nebenbestimmungen zu den Bereichen Boden und Grundwasser erforderlich werden.

Die Antragstellerin hat ihr Einverständnis zur Aufnahme eines Auflagenvorbehalts erklärt.

### **2.2.5 Begründung zum Auflagenvorbehalt Tenor I Nr. 7.2**

Dieser Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da eine sicherheitstechnische Bewertung der von den in der Nachbarschaft errichteten Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren hinsichtlich Eisabwurf, Trümmerflug, Brand und Tragwerkversagen fehlt und diese nachgereicht wird.

Die Antragstellerin hat ihr Einverständnis zur Aufnahme eines Auflagenvorbehalts erklärt.

### **2.2.6 Begründung zur Nebenbestimmung II Nr. 4.1**

Gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. Anh. II Kap. I Nr. 3 müssen genügend Toiletten mit Wasserspülung und Kanalisationsanschluss vorhanden sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.

### **2.2.7 Begründung zur Nebenbestimmung II Nr. 4.2**

Gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. Anh. II Kap. I Nr. 5 muss eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Belüftung gewährleistet sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.

### 2.2.8 Begründung zur Nebenbestimmung II Nr. 8.1

Bei einem Nachreichen des AZB muss sichergestellt werden, dass die Erstellung des AZB durch die Anlagenerrichtung nicht behindert wird.

### 2.2.9 Einwendungen im Genehmigungsverfahren

#### Hinweis zu der Darstellung der Einwendungen:

Die Reihenfolge der Einwendungen entspricht der Reihenfolge, wie diese im Erörterungstermin besprochen und im Protokoll festgehalten wurden. Wurde die gleiche Einwendung von mehreren Einwendern erhoben, wird diese Einwendung zusammengefasst und nur einmal aufgeführt.

#### 2.2.9.1

*„Für kompensationsbedürftige Eingriffe sind lt. Umweltbericht Kompensationsmaßnahmen im Flächenpool „Tiefes Bruch“ der Niedersächsischen Landesforsten vorgesehen. Dabei handelt es sich nicht um Ausgleichs-, sondern um Ersatzmaßnahmen.“*

*Laut Gesetz sind prioritär Ausgleichsmaßnahmen vor Ort vorzunehmen. Erst wenn alles unternommen wurde Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im näheren Umfeld zu finden und dies nicht gelungen ist, können Ersatzmaßnahmen entwickelt werden. Dieses gesetzlich erforderliche ernsthafte Bemühen ist nicht wirklich erkennbar.*

*Ein Vorschlag für eine lohnende A. u. E.-Maßnahme in der Region wäre der Kauf der sog. Horstkippe am südwestlichen Stadtrand von Peine. Eigentümer der Fläche ist weitgehend der Bund. Auf der Horstkippe befindet sich das bedeutendste Vorkommen der Orchideenart Bienengragwurz im niedersächsischen Flachland. Das Vorkommen ist durch anderweitige Begehrlichkeiten sowie durch Strauchgehölzaufwuchs gefährdet. Die Peiner BioAG, sicherlich auch die UNB des Landkreises Peine, stünden für eine Kooperation zur Verfügung.“*

*„Der Vorschlag der Peiner BioAG, die Horstkippe bei Peine zu erwerben und für den Orchideen- und Insektenschutz zu sichern und weiter zu entwickeln, wird unterstützt.“*

#### Antwort zur Einwendung Nr. 2.2.9.1:

Die Kompensation des Defizits des Eingriffes in das Gebiet der Bebauungspläne „Ehemaliger Kohlehafen“, zugleich „Ackerköpfe“, 1. Änderung, der Gemeinde Hohenhameln und „Ehemaliger Kohlehafen südlich der Straße Unter den Eichen“, der Stadt Peine, in deren Geltungsbereich das Betriebsgrundstück liegt, ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Regelung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt abschließend auf der Ebene der Bebauungspläne (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a BauGB).

In diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 - 17 BNatSchG<sup>31</sup> nicht anzuwenden, da es sich um ein Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB handelt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

---

<sup>31</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Mithin ist auch der Vorschlag der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft von 1953 e.V., die sogenannte Horstkippe für eine Kompensationsmaßnahme zu erwerben, nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### 2.2.9.2

*„Soweit Eingriffe in den Naturhaushalt bezüglich des Artenschutzes vor Ort nicht ausgeglichen werden können, wären als Ersatzmaßnahmen am Mittellandkanal Querungshilfen für den Fischotter entlang verspundeter Uferlinien denkbar.“*

*Der Fischotter ist über die Fuhse kommend seit einigen Jahren am Mittellandkanal angekommen. Auch über die Burgdorfer Aue wäre eine Ausbreitung nach Süden möglich. Gerät ein Fischotter in den Mittellandkanal in einem Bereich mit beidseitiger Verspundung droht der Tod durch Ertrinken. Der Otter ist nicht in der Lage, stundenlang zu schwimmen.“*

#### Antwort zur Einwendung Nr. 2.2.9.2

Die Spundwände des Mittellandkanales sind nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens, sondern bestehen unabhängig von diesem, deren bestehende Gefahren für Fischotter sind also nicht Prüfungsgegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und die Regelung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich des Defizits des Eingriffes in das Gebiet der Bebauungspläne erfolgt abschließend auf der Ebene der Bebauungspläne (siehe Antwort zur Einwendung 2.2.9.1).

### 2.2.9.3

*„Eine Klärung muss herbeigeführt werden, wie die drohende übermäßige Verkehrsbelastung mit LKW-Fahrten durch den Ort Hämelerwald, aber auch durch die Ortschaften Equord und Mehrum deutlich abgemildert werden kann. Die Nutzung des Mittellandkanals sollte hier oberste Priorität haben.“*

*“Die mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehende übermäßige Verkehrsbelastung mit LKW-Fahrten durch den Ort Hämelerwald, aber auch durch die Ortschaften Equord und Mehrum, bedarf einer deutlichen Reduzierung und Überarbeitung der Planungen. Die Möglichkeiten der Nutzung des Mittellandkanals erscheinen nicht vollständig ausgeschöpft zu sein.“*

#### Antwort zur Einwendung Nr. 2.2.9.3

Die Verkehrsbelastung durch Lkw im Ort Hämelerwald und in den Ortschaften Equord und Mehrum sowie mögliche alternative Verkehrswege auf dem Mittellandkanal sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Prüfung gegebenenfalls möglicher Planungsalternativen ist nicht Prüfungsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Lärmbelastung durch den LKW-Verkehr auf öffentlichen Straßen ist nach den Kriterien der Nr. 7.4 Abs. 2 – 4 TA-Lärm zu prüfen. Nach Nr. 7.4 Abs. 2 TA-Lärm sind Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern, wenn die weiteren Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind.

Der Ort Hämelerwald und die Ortschaften Equord und Mehrum liegen jeweils außerhalb des Abstandes von bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück.

#### **2.2.9.4**

*“Geprüft werden sollte auch, ob eine Verladung von und auf LKW's im Peiner Hafen erfolgen könnte. Die Entwicklung eines Warentransports zwischen Peiner Hafen und Anlegestelle Mehrum auf dem Kanal dürfte eine realistische Möglichkeit sein. Der zusätzliche LKW-Verkehr über die B444 und Ostumgehung Peine zur Autobahn ist mit weniger Belastungen für Bürger\*innen verbunden.“*

#### Antwort zur Einwendung Nr. 2.2.9.4

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Prüfung gegebenenfalls möglicher Planungsalternativen ist nicht Prüfungsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

#### **2.2.9.5**

*„Es droht eine deutliche Ausweitung des Industriekartoffelanbaues in der Region. Industriekartoffelanbau gehört zu den intensivsten Agrarnutzungen. Diese Bodennutzung in herkömmlicher Form gilt allgemein als Humuskiller, geht einher mit hohen Gaben an Herbiziden, greift regelmäßig stark in das Bodengefüge ein, die CO<sub>2</sub> - Bilanz ist negativ. Möglicherweise trägt der Industriekartoffelbau auch übermäßig zu den Nitratanreicherungen des Grundwassers bei, weil die Stickstoffgaben, 180 kg pro Hektar und Jahr, mangels ausreichendem Humusgehalt im Boden schneller ausgewaschen werden. Zumindest sollte dies ernsthaft bedacht werden.*

*Da McCain über den Vertragskartoffelanbau ursächlich für diese Beeinträchtigungen verantwortlich ist, müssen Gegenmaßnahmen entwickelt werden.*

*Im Idealfall, auch um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen, wäre es wünschenswert, wenn McCain seine Kartoffelprodukte vollständig in Bioqualität herstellen würde.“*

#### Antwort zur Einwendung Nr. 2.2.9.5

Die Auswirkungen des Anbaus der Kartoffeln, die später in der Anlage verarbeitet werden sollen, durch Vertragspartner der Antragstellerin, sind nicht der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage zuzurechnen und sind nicht Prüfungsgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### **2.3 Bauplanungsrecht, Raumordnung**

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Ehemaliger Kohlehafen“, zugleich „Ackerköpfe“, 1. Änderung, der Gemeinde Hohenhameln und „Ehemaliger Kohlehafen südlich der Straße Unter den Eichen“, der Stadt Peine.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde geprüft und bejaht. Das Einvernehmen der Gemeinde Hohenhameln wurde am 12.06.2025 erteilt.

### **2.4 Antragsentscheidung**

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Ein atypischer Ausnahmefall, der eine Verweisung der Antragstellerin auf eine Vollgenehmigung begründen könnte, liegt nicht vor.

**V. Kostenlastentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG<sup>32</sup>) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO<sup>33</sup>).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Im Auftrage

gez.

Rietz

**Anlagen:**

- Inhaltsverzeichnis zum Antrag, Stand 07.10.2025
- Antragsdatei mit Prüf- und Sichtvermerken des Landkreises Peine (nur digital)
- Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung
- Bauschild
- Merkblatt zu archäologischen Kulturdenkmalen

---

<sup>32</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>33</sup> Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) vom 5. Juni 1997, in der derzeit geltenden Fassung.